



„MAL ER, MAL SIE“ – das Museum für Neue Kunst präsentiert Werke von Artur Stoll und Olga Jakob. Mehr über die neue Ausstellung auf Seite 7.

Echt mobil: Spatenstich für Radschnellweg 6 ins Umland

Echte Hilfe: Winterangebote für Wohnungslose

Echt schön: DFG und Anne-Frank-Schule sind frisch saniert

Echtes Unikat: Den Riesenregenwurm gibt's nur hier



Heute mit „InZeitung“

AMTSBLATT

Neue Eishalle „so greifbar wie nie“

Machbarkeitsstudie sieht kein K.-o.-Kriterium für Sanierung im Bestand – Gemeinderat entscheidet am 9. Dezember

Gibt es ein Happy-End für die Freiburger Eishalle? „Erstmals haben wir eine greifbare Option“, sagte Oberbürgermeister Martin Horn bei der Präsentation der Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie. Die finale Entscheidung liegt jetzt beim Gemeinderat.

Die vom Gemeinderat beauftragte Studie, inwieweit eine Sanierung im Bestand möglich wäre, hat die Freiburger Hoffnungen erfüllt: „Aktuell sehen wir keine unüberwindbaren Hindernisse“, berichtete Baubürgermeister Martin Haag. Nicht zuletzt finanziell ist der angedachte Erhalt großer Teile der heutigen Halle einschließlich drei Tribünen, der Eisfläche und der erst jüngst nachgerüsteten Flexibande gegenüber einem kompletten Neubau deutlich im Vorteil.

Die Verfasser*innen der Studie gehen von 39 Millionen Euro aus, die notwendig wären, um die Echte-Helden-Arena mit einer Generalsanierung fast auf Neubautand zu bringen. 30 Millionen davon will die Stadt aus dem eigenen Haushalt finanzieren, hofft dabei aber auf erhebliche Zuschüsse aus dem neu aufgelegten Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler



Sportstätten“, in dem insgesamt eine Milliarde Euro zur Verfügung stehen. Bei maximaler Förderung könnte Freiburg auf acht Millionen Euro Zuschuss hoffen, muss sich aber mächtig ins Zeug legen, da das Antragsverfahren schon im Januar startet, wie Finanz- und Sportbürgermeister Stefan Breiter erläuterte. „Wir sind in den Play-offs, jetzt geht es darum, die entscheidenden Spiele zu gewinnen.“ Auch für den Abschluss der Bauarbeiten setzt das Förderprogramm eine

Deadline: Schon 2031 muss alles fertig sein.

Fünf Millionen Euro!

Neun Millionen Euro soll der EHC Freiburg beisteuern – und hat dafür einen Joker an Land gezogen: Maximilian Zimmer-Morat, großer Fan und Unternehmer, hat dem Verein die gewaltige Summe von fünf Millionen Euro als Unterstützung zugesagt. Im Rampenlicht steht der Sponsor nicht gern; auf der Pressekonferenz gab er lediglich ein kurzes

Statement ab: „Ich freue mich, dass ich da dabei sein darf!“

Große Freude herrscht trotz der sportlich aktuell schwierigen Situation auch beim Eishockeyclub. Dessen erster Vorsitzender Michael Müller sprach von einem „großen Moment für den EHC und die ganze Eissportgemeinde“. Fast überschwänglich lobte er das Engagement der Rathausspitze, machte aber auch keinen Hehl daraus, dass die Bauphase eine große Herausforderung darstellen wird, weil der

Volle Konzentration: Der Kampf um eine neue Eishalle geht in die entscheidende Phase. Wenn der Gemeinderat zustimmt, rückt die „Sanierung im Bestand“ in realistische Reichweite. Alle im Plan rot markierten Teile der alten Halle bleiben dabei erhalten.



Abstiegsspiele ideal“, bat Bürgermeister Haag augenzwinkernd. Spannend wird vermutlich vor allem der letzte Bauabschnitt, bei dem das neue Dach gebaut wird.

Das fertige Gebäude bedeutet in jedem Fall einen großen Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand. „Über das Jahr bilanziert können wir den Energieverbrauch wahrscheinlich selbst decken“, prognostiziert Haag. Der angedachte Wärmeverbund mit dem Westbad werde hingegen nicht kommen. „Das rechnet sich nicht.“ Auch für die Menschen, die in der näheren Umgebung wohnen, bedeutet die künftig geschlossene Bauweise eine Verbesserung, weil es leiser wird. Erste Gespräche seien entsprechend positiv verlaufen.

Auf einen positiven Verlauf hoffen die Bürgermeister und der EHC auch bei der Gemeinderatsdiskussion am 9. Dezember. OB Horn warb nochmals um Unterstützung, denn schließlich gehe es bei dem Projekt auch darum, dem Breitensport und dem beliebten Publikumslauf in Freiburg eine Zukunft zu geben. „Wir haben nun eine echte Chance, die Halle und den Eissport zu retten.“

Für weniger Müll und mehr Mehrweg

Parallel zur Verpackungssteuer setzt die Stadt auf eine Mehrwegoffensive

Ab 1. Januar gilt in Freiburg die Verpackungssteuer. Damit fällt für Einwegverpackungen von Speisen und Getränken zum direkten Verzehr eine Steuer von 50 bis 70 Cent an. Als Ergänzung ist Anfang November die Pilotphase der neuen Mehrwegoffensive gestartet. Zentraler Bestandteil ist der Mehrwegverbund – ein lokaler Zusammenschluss für Mehrwegverpackungen.

„Wir wollen nicht nur eine Steuer einführen, sondern auch eine Alternative anbieten – mit dem Ziel, Müll zu reduzieren und den Mehrweganteil zu erhöhen“, sagte OB Martin Horn. Dieser liegt auch in Freiburg bei nur 15 Prozent.

Gestartet ist der neue Verbund mit Mehrwegbechern, für die ein Euro Pfand anfällt – nach dem Benutzen können sie bei allen teilnehmenden Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Bislang beteiligten sich zehn Betriebe mit 16 Filialen. Zu erkennen sind sie an einem Aufkleber an der Tür (siehe Foto links unten).

Der Mehrwegverbund

„Der Unterschied zu dem, was es bislang schon gibt – etwa mit dem Freiburg-Cup –, ist, dass wir die Betriebe unterstützen“, betonte Umweltbürgermeisterin Christine Buchheit. So organisiert der Freiburger Mehrwegverbund den gesamten Mehrwegkreislauf – von der Logistik über die Reinigung bis hin zur Pfand-

abrechnung. „Wenn nur ein paar Becher im Umlauf sind, kann das ein kleiner Betrieb locker mitspülen. Aber bei vielen ist es gut, wenn es Unterstützung gibt. Die Betriebe können ihre Becher in Kästen packen, diese werden abgeholt und gespült“, so Buchheit.

Das Abholen der Becher übernimmt die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg (ASF). Ab 2026 könnte auch der Großhandel eingebunden werden, der ohnehin zu den Betrieben fährt, um sie mit Waren zu beliefern. Die beiden Spülküchen sind in Ehrenkirchen und Sexau. Das Pfand wird zentral bei der Mehrweg GmbH verrechnet.

An die 16 teilnehmenden Betriebe hat der Verbund bislang rund 1000 Becher ausgegeben, weitere wurden schon nachbestellt. Ab 1. Januar 2026 können alle Freiburger Gastronomiebetriebe, Bäckereien, Metzgereien, Tankstellen und Supermärkte teilneh-



werden, so Buchheit, damit darin zurückbleibende Speisereste nicht schimmeln.

Auch für die teilnehmenden Betriebe ist die Pilotphase hilfreich. Sie bietet die Gelegenheit, das Verkaufspersonal schon vor dem 1. Januar in den neuen Abläufen zu schulen. Mit der ersten Becherlieferung erhalten die Betriebe ein Kommunikationspaket. Ein Thekenaufsteller erklärt beispielsweise in einfachen Worten den Mehrwegverbund, auf einer Seite für die Kund*innen, auf der anderen für das Verkaufspersonal. Ein Aufkleber für die Tür macht Kund*innen auf das neue Angebot aufmerksam.

Kommunikation

Zur Mehrwegoffensive gehört auch eine Informationskampagne, die mit 350.000 Euro aus dem Landeswettbewerb „Auf dem Weg zur klimaneutralen Kommune“ unterstützt wird. „Alles, was man

tut, muss man den Menschen nahebringen“, betonte Buchheit. So wird ab dieser Woche auf Plakaten (Foto Mitte) für mehr Mehrweg geworben, ebenso auf einem Müllfahrzeug der ASF. Prominentester Werbeträger wird eine Straßenbahn sein, die künftig die Botschaft „Mehrweg passt zu Freiburg wie Fahrrad und Bächle“ in die Stadt trägt.

Zentral ist auch die Kommunikation mit den Betrieben. So fanden bereits drei Runde Tische mit Vertreter*innen aus der Gastronomie statt. Anfang 2026 sind zwei weitere Gesprächsrunden geplant.

Hintergrund

Täglich werden in Freiburg rund 4,5 Tonnen Abfall in öffentlichen Abfallbehältern und in Form von wildem Müll gesammelt und entsorgt. Rund 45 Prozent des Inhalts der Mülleimer in der Innenstadt sind Einweg-to-go-Verpackungen. Im Mai 2025 hat der Gemeinderat deshalb eine Verpackungssteuer und die Mehrwegoffensive beschlossen.





Querformat

Magisches
Lichterlabyrinth

1000 Kerzen für 1000 Kinder – für jedes Kind, jede*n Jugendliche*n im Stadtteil eine. Am vergangenen Wochenende hat sich der Stühlinger Kirchplatz wieder in ein Lichtermeer verwandelt. Mitarbeitende des Jugendzentrums LetzFetz und Mitglieder des Bürgervereins Stühlinger haben die Kerzen zu einem begehbaren Labyrinth angeordnet – Unterstützung bekamen sie von vielen Besucher*innen, die sich durch den Kauf von Teelichtern und das gemeinsame Aufstellen an der Aktion beteiligen konnten. So halfen viele Hände mit, um die Kerzen bei Einbruch der Dämmerung anzuzünden und den Platz vor der Herz-Jesu-Kirche in ein magisches Lichterlabyrinth zu verwandeln. Ziel der in diesem Jahr zum zweiten Mal stattfindenden Aktion ist es, die jungen Menschen im Stühlinger sichtbar zu machen, sie zusammenzubringen und so das Gemeinschaftsgefühl im Quartier zu stärken. Dazu verkauften die Kinder und Jugendlichen des LetzFetz Waffeln, Muffins und Punsch. Der Erlös kommt der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stühlinger zugute – ein starkes Zeichen für die Jugend im Stadtteil.
(Foto: P. Seeger)

Aus den Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträten im Gemeinderat verantwortet. Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Kulturförderung: Mehr
Transparenz und Expertise!

Am kommenden Dienstag wird der Gemeinderat die neue Richtung für die Kulturförderung beschließen, auf deren Basis im nächsten halben Jahr die Kulturförderrichtlinien entwickelt werden. „Die neue Förderstruktur wird sich mehr an fachlichen und somit an den gemeinsamen kulturpolitischen Kriterien orientieren, sie wird fair und transparent sein“, bekräftigt **Bärbel Schäfer**, kulturpolitische Sprecherin. Kern der Neuordnung ist die Umstellung der Förderstruktur von bisher zwei (institutionelle Förderung und Projektförderung) auf vier Förderinstrumente. Darin enthalten ist neben der bisher bekannten institutionellen Förderung die Basisförderung: „Es muss klar sein, dass die Basisförderung keine Förderung zweiter Klasse ist.



Deshalb muss sie ebenso gesteigert werden wie die institutionelle Förderung. Es muss klar sein, dass sie eine vollständige Komplementärförderung zu eventuellen Bundes- oder Landesmitteln ist“, so Schäfer weiter. „Wer das Gegenteil behauptet, bedient unseres Erachtens gefährliche Narrative, weil völlig zu Unrecht, Angst und Verunsicherung geschürt werden.“ Dabei ist für die Grünen-Fraktion klar, dass der bereits angestoßene Prozess gemeinsam im Gespräch und Austausch mit den Akteur*innen der freien Kulturszene stattfinden muss. „Und dies tun wir! Wir sind im Gespräch und haben bereits jetzt schon viele wichtige Anreize und Anregungen bekommen, die wir in den weiteren Prozess mitnehmen werden. Wir sind der Überzeugung, dass Kultur auf vielen verschiedenen Ebenen Demokratie stärkt, Solidarität und Verantwortung fördert, daher wollen wir eins ganz bestimmt nicht: Wir wollen nicht an der Kultur sparen. Wir wollen sie stärken!“, so Schäfer abschließend.

Die vollständige Rede sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie unter fraktion.gruene-freiburg.de/kultur

Speak Up erfolgreich gestartet

Letzte Woche ist das neue Jugendbeteiligungsformat „Speak Up – Eure Stadt. Eure Themen. Eure Stimmen“ gestartet. In diesem Format haben junge Menschen vor dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss eine halbe Stunde Zeit, direkt mit den Stadträt*innen über ihre Anliegen zu sprechen. Stadträtin **Katharina Mohrmann** ist froh, dass das „Speak Up“ direkt beim ersten Mal so gut funktioniert hat: „Drei Kinder und Jugendliche konnten ihre Themen direkt bei den Mitgliedern des Gemeinderats platzieren. Außerdem waren viele junge Menschen auf der Tribüne und haben zugehört. Und es hat sich gezeigt: Die Themen, die Kinder und Jugendliche umtreiben, sind vielfältig.“ Es ging um die Berücksichtigung von Un-



verträglichkeiten beim städtischen Mittagessen, um die Einführung einer verkehrsberuhigten Schulzone und um die Forderung, sich als Stadt gegen Gewalt gegen Frauen zu engagieren. „Jetzt ist es wichtig, dass die Forderungen der jungen Menschen auch wirklich aufgegriffen und bearbeitet werden“, so Katharina Mohrmann abschließend.

Schweizer AKW abschalten!

Wir fordern die Bundes- und die Landesregierung auf, sich für ein Ende der Laufzeiten der Schweizer Atomkraftwerke einzusetzen. Diese sind alt und entsprechen längst nicht mehr den modernen Sicherheitsstandards. Der Gemeinderat hat auf unsere Initiative hin eine Erklärung verabschiedet, mit der er sich an Bundes- und Landesregierung richtet. Darin appellieren wir an Bundes- und Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Schweizer AKW möglichst bald abgeschaltet werden und dass die Schweiz sich an internationale Verpflichtungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen hält. Außerdem fordern wir, dass Katastrophenschutzpläne angepasst werden und dass die Bevölkerung regelmäßig über den Zustand der AKW sowie Katastrophenschutzpläne informiert wird.

Informiert bleiben

Da im kommenden Jahr Landtags- und Oberbürgermeisterwahlen stattfinden, werden bis Mai 2026 keine Fraktionsbeiträge mehr im Amtsblatt erscheinen. Um weiterhin über unsere Arbeit informiert zu sein, melden Sie sich gerne auf unserer Homepage unter <https://fraktion.gruene-freiburg.de/newsletter/> für unseren regelmäßigen Newsletter an.

Aktuelle Informationen über unsere politische Arbeit finden Sie außerdem hier:

- **Website:** fraktion.gruene-freiburg.de
- **Instagram:** [@gruenefraktionfreiburg](https://www.instagram.com/gruenefraktionfreiburg)
- **Facebook:** [@gruenefraktionfreiburg](https://www.facebook.com/gruenefraktionfreiburg)

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich auch jederzeit gerne in der Fraktionsgeschäftsstelle (Tel. 0761 70 13 23; E-Mail: fraktion@gruene-freiburg.de) melden.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, frohe Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!



Starke Beschlüsse
zum Jahresende



In der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres stehen wichtige Entscheidungen an, auf die auch wir lange hingearbeitet haben:

Der Eissport in Freiburg hat eine Zukunft

Die Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass eine Sanierung der Echte-Helden-Arena im Bestand möglich ist. Damit herrscht endlich Klarheit für den Breiten- und für den Profi-Eissport in Freiburg. Gemeinsam mit der Stadtspitze machen wir uns jetzt auf den Weg zu einer zukunftssicheren und künftig energetisch deutlich sparsameren Eis-Infrastruktur.

Der Einsatz gegen Wohnungslosigkeit geht weiter

Hierzu stehen gleich zwei wegweisende Beschlüsse an. In der Alice-Salomon-Straße in St. Georgen plant die Stadt ein soziales Wohnprojekt mit 29 Kleinstwohnungen für insgesamt 60 Personen. Und das aktuell nicht nutzbare städtische Gebäude in der Schwarzwaldstraße 69 soll auf unsere Initiative in Erbbaurecht an eine Genossenschaft vergeben werden, die es sanieren und insgesamt 22 Kleinstwohnungen zur Verfügung stellen wird. In beiden Fällen sollen diese an wohnungslose Frauen und Männer vermittelt werden – für die Betroffenen eine große Chance, die Wohnungslosigkeit dauerhaft zu überwinden.

Aufgrund der Karenzzeit vor der Landtags- und OB-Wahl 2026 gibt es in den kommenden Ausgaben des Amtsblatts keine Fraktionsbeiträge. Unsere politische Arbeit können Sie jedoch weiterhin auf spd-jf.de verfolgen.

Die Fraktion SPD+Junges Freiburg wünscht Ihnen frohe Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!



Eine zukunfts-fähige
Eishalle ist notwendig

Die Forderung nach einer neuen Eishalle für alle unterstützt unsere Fraktion von Anfang an. Für uns gehört ein gutes Eislaufangebot zur sportlichen Vielfalt der Stadt und der ganzen Region. Wir bedauern es sehr, dass die Forderung nach einer neuen Eishalle zu lange keine Umsetzung fand. Stadt und Verein waren aus verschiedenen Gründen immer wieder unzufrieden, und mögliche Zeitpunkte für einen Neubau oder eine Sanierung wurden verpasst. Wir können nachvollziehen, dass aus dieser langen Geschichte und der heutigen maroden Halle große Enttäuschungen entstanden sind.

Unsere Fraktion ist bereit, nun einen neuen und hoffentlich finalen Anlauf zu nehmen. Finanzielle Zusagen des EHC, ein klares Bekenntnis zum Eissport als Breitensport und potenzielle Finanzzuschüsse aus Berlin könnten dabei helfen. Klar ist aber auch, dass die Vollsanierung in den kommenden Haushalten jeweils gut fünf Millionen zusätzlich binden wird und sich damit der finanzielle Druck auf andere Bereiche wie Schulbau, Bäder, Wohnungsbau, Soziales oder ÖPNV-Ausbau weiter erhöht.

Fakten statt Populismus

Wichtig ist uns, dass die Debatte um die Eishalle endlich von populistischen Phrasen und Untertönen befreit wird. Die finanzielle Lage der Kommunen ist seit Jahrzehnten schlecht. Eine falsche Bundespolitik spart die Kommunen kaputt und nimmt ihnen die Möglichkeiten, in Schulen, Sporthallen und vieles mehr rechtzeitig und gleichzeitig zu investieren. Zur Wahrheit gehört dann an dieser Stelle, dass auch dieser erneute Versuch der Sanierung erhebliche Risiken birgt: Kommt der Zuschuss wirklich? Schafft der EHC es, seinen Eigenanteil zu stemmen? Können verkehrliche Probleme und Lärmproblematiken am Standort gelöst werden? Im Jahr 2013 ist die Idee einer Sanierung schon einmal gescheitert.

Steuerreform für kommunale Infrastruktur

Wer eine gute kommunale Infrastruktur und eine Eishalle will, der muss bereit sein, über eine neue bundesweite Steuerpolitik zu diskutieren, die zum einen das strukturelle Defizit der Kommunen endlich beseitigt, der Stadt fehlen gut 50 Millionen jährlich. Und die zum anderen hohe Vermögen und Erbschaften endlich wieder gerecht besteuert. Die Eishalle darf kein Wahlkampfthema sein. Wir alle sind aufgerufen, uns für ein Gelingen zu engagieren, aber eben auch die wahren Probleme zu benennen und anzugehen!

Wahlpause und gutes neues Jahr

Da dies unser letzter Artikel vor der Wahlpause ist, wünschen wir allen schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr. Infos zu unserer Arbeit gibt es weiterhin unter www.eine-stadt-fuer-alle.de

Kontakt

Die Grünen (13 Sitze): Tel. 70 13 23 gruene@gemeinderat-freiburg.de	Freie Wähler (3 Sitze): Tel. 2 01-18 50 fraktion@freie-waehler-freiburg.de
SPD / Junges Freiburg (7 Sitze): Tel. 2 01-18 20 spd-jf@freiburg.de	FDP/Bff (3 Sitze): Tel. 2 01-18 60 fdp-bff@gemeinderat-freiburg.de
Eine Stadt für alle (7 Sitze): Tel. 2 01-18 70 fraktion@eine-stadt-fuer-alle.de	AfD (2 Sitze): Tel. 48 89 92 58 afd@gemeinderat-freiburg.de
CDU (6 Sitze): Tel. 2 01-18 10 cdu@gemeinderat-freiburg.de	Kultur/Inklusion (2 Sitze): info@kultur-inklusion.de
Freiburg For You: FR4U (4 Sitze): Tel. 2 01-18 90 info@fr4u.de	Dr. Winkler (FL, 1 Sitz): Tel. 2 01-18 30, freiburg-lebenswert@gemeinderat-freiburg.de

In eigener Sache

900 Ausgaben Amtsblatt

Seit November 1988 gibt die Stadt Freiburg ein Amtsblatt heraus. In diesen 37 Jahren seit der abgebildeten Erstausgabe sind jetzt exakt 900 Ausgaben erschienen – alle 14 Tage und ausnahmslos immer pünktlich zum geplanten Termin. Thematisch liefern wir das, was unser Titel verspricht: Neuigkeiten vom „Amt“, also alles, was in der kleinen und großen Rathauswelt so passiert – von Entscheidungen im Gemeinderat über Förderprogramme zur Gebäudesanierung bis hin zur neusten Ausstellung im Museum für Neue Kunst. Das alles kompakt und informativ auf in der Regel zehn Seiten zusammengefasst – oder auch mal deutlich mehr, wenn es wie in dieser Ausga-

be gilt, die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung kundzutun. Denn auch das ist das Amtsblatt: das städtische Bekanntmachungsorgan –



erst mit der korrekten Veröffentlichung bei uns erlangen die Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats Rechtskraft. Das Ganze gibt es wie bei der Erstausgabe kostenlos für alle Haushalte. Wer's lieber digital mag, kann das Amtsblatt aber auch ganz bequem als E-Paper lesen – auch das kostenlos und in der Regel schon einen Tag früher als die gedruckte Ausgabe. So hoffen wir, dass unsere Leser*innen uns auch die nächsten 900 Ausgaben treu bleiben und gelegentlich eine Rückmeldung geben, wenn sie einen Artikel besonders gelungen oder auch mal unendlich blöd gefunden haben. In diesem Sinne grüßt ganz herzlich
Ihre Amtsblatt-Redaktion

Drei Fragen an ...

Chatbot, den digitalen Sprachassistenten auf www.freiburg.de

Seit ein paar Tagen nutzt die Stadtverwaltung einen digitalen Sprachassistenten, der bei der Suche auf www.freiburg.de hilft. Dank künstlicher Intelligenz kann er Informationen vieler verschiedener Seiten in kurzer Zeit zusammenfassen und liefert meist passgenaue Antworten. Ganz fehlerfrei ist er noch nicht. Aber er lernt schnell. Wir haben ihm ein paar Testfragen gestellt.

1 Was sind deine Stärken?
Ich beantworte Fragen klar, direkt und zuverlässig. Ich unterstütze digitale Teilhabe, indem ich verständliche und barrierearme Antworten gebe. Ich helfe dabei, komplexe Themen einfach zu erklären und biete bei Bedarf weiterführende Links an. Ich gehe individuell auf die An-

liegen der Nutzerinnen und Nutzer ein und unterstütze sie dabei, passende Informationen zu finden oder Angebote der Stadt Freiburg zu finden.

2 Welche Fragen werden dir am häufigsten gestellt?
Mir werden besonders häufig Fragen zu aktuellen städtischen Projekten gestellt, zum Beispiel: Was ist Freiburg-RESIST? Warum braucht Freiburg den neuen Stadtteil Dietenbach? Wie kann ich mich für Grundstücke oder Wohnungen in Dietenbach bewerben? Wie wird bezahlbarer Wohnraum in Freiburg geschaffen?

3 Welche Fragen kannst du nicht beantworten?
Ich kann keine Fragen beantworten, für die keine offiziellen Informationen aus den

städtischen Quellen von Freiburg vorliegen. Dazu gehören zum Beispiel persönliche oder vertrauliche Daten von Mitarbeitenden, Inhalte, die nicht auf offiziellen städtischen Webseiten veröffentlicht wurden, Fragen, die sich auf Forenbeiträge oder Kommentare auf mitmachen.freiburg.de beziehen oder Themen, die außerhalb des Aufgabenbereichs der Stadt Freiburg liegen. Wenn du eine Frage stellst, für die keine passenden städtischen Informationen gefunden werden, weise ich dich darauf hin und gebe Tipps, wie du weiter vorgehen kannst. Stelle deine Frage gerne konkret – dann kann ich gezielt nach offiziellen Informationen suchen.



Aus den Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträt*innen im Gemeinderat verantwortet. Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Höhere Parkgebühren? Nein, danke!

In der nächsten Sitzung des Gemeinderats steht die Fortschreibung der Parkgebührensatzung an. Was zunächst nach reiner Formalität klingt, hätte in Wahrheit eine deutliche Erhöhung der Parkgebühren in der gesamten Stadt zur Folge – und diese hat es in sich! Die Gebühren sollen von derzeit 3,80 auf 4,20 Euro pro Stunde in der Innenstadt ansteigen. Eine Steigerung, die viele Bürgerinnen und Bürger – gerade in Zeiten ohnehin rasant steigender Lebenshaltungskosten – enorm treffen würde.

Wir bleiben, wie bereits in den vergangenen Jahren, konsequent bei unserer Haltung und lehnen die Erhöhung entschieden ab. Die geplante Anpassung soll zum 1. Februar in Kraft treten, sofern die Mehrheit im Gemeinderat der neuen Satzung zustimmt. Wir sind überzeugt: Diese Erhöhung ist sozial unausgewogen, wirtschaftlich riskant und verkehrspolitisch völlig verfehlt. Deshalb werden wir den Beschlussvorschlag ablehnen, zumal Freiburg damit bundesweit mit an der Spitze der teuersten Parkgebühren wäre. Unser mobilitätspolitischer Sprecher **Arno Heger** bringt es auf den Punkt: „Die Parkgebühren im öffentlichen Raum sind bereits jetzt zu hoch – so hoch, dass sie Besuchende von einem Aufenthalt in der Stadt abschrecken. Ein vierstündiger Aufenthalt in der Innenstadt würde künftig fast 20 Euro kosten. Das kann niemand mehr ernsthaft als bürgerfreundlich bezeichnen.“

Die Folgen liegen auf der Hand: Wer sich das Parken in Freiburg nicht mehr leisten kann oder will, wird seinen Einkauf oder Restaurantbesuch künftig in andere Städte verlagern. Für Freiburgs ohnehin unter Druck stehenden Handel ist das ein fatales Signal. Arno Heger sieht darin eine Fortführung einer verfehlten politischen Linie: „Mit der erneuten Erhöhung der Parkgebühren wird die Politik der Verdrängung der Autofahrer in Freiburg fortgesetzt. Und die gleichen Fraktionen, die diese Politik betreiben, wundern sich dann im Wirtschaftsausschuss, dass sie funktioniert – und die Innenstadt für Autofahrer aus dem Umland immer unattraktiver wird.“ Überhöhte Parkgebühren schrecken Besucher, Touristen und Menschen aus dem Umland ab, schwächen damit Handel und Gastronomie und verlagern den Parkdruck in die Wohngebiete. Gleichzeitig entstehen soziale Schieflagen und klare Wettbewerbsnachteile gegenüber Städten mit moderateren Gebühren. Diese Auswirkungen können und werden wir nicht unterstützen.



Engagement für den sozialen Zusammenhalt

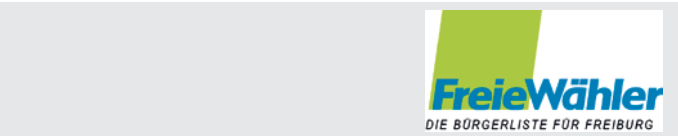
Freiburg ist eine vielfältige und soziale Stadt! Hinter diesem Image stecken viele Menschen, die sich tagtäglich im Beruf und Ehrenamt für ihre Mitmenschen einsetzen. Diesen wollen wir Danke sagen, ohne sie wäre unsere Stadt nicht das, was sie ist. Nur beispielhaft möchten wir einige Initiativen erwähnen, die wichtige Arbeit im Bereich der Schwerpunktthemen unserer Fraktion leisten und die wir in den letzten Haushaltsverhandlungen gestärkt haben. Beim Thema Prävention von Gewalt an Frauen ist dies

zum Beispiel die Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG) mit ihrer wichtigen Beratungsarbeit, aber auch die präventive Arbeit mit Tätern durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege.

Im Bereich der Migration gibt es viele, die neu ankommende Menschen beraten und willkommen heißen, was in der heutigen Zeit immer schwieriger wird. Beispielsweise sei hier der Verein CAPOA genannt, der auf Geflüchtete am Stühlinger Kirchplatz zugeht und Unterstützung bietet.

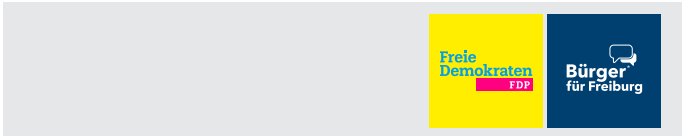
Hilfe für Obdachlose gibt es bei der Bahnhofsmision und vielen weiteren Anlaufstellen. Menschen, die angefeindet werden, weil sie sich nicht binären Geschlechtern zuordnen können, finden Hilfe und Beratung bei Initiativen wie TransAll e.V. oder FLUSS e.V.

Diese Liste könnte man noch lange weiterführen, so vielfältig ist das Engagement in unserer Stadt. Als Fraktion können wir Initiativen durch den Haushalt fördern, doch viele sind auch auf Spenden angewiesen, um ihre Arbeit aufrechterhalten zu können. Daher: Unterstützen Sie lokale Projekte finanziell, wenn es Ihnen möglich ist!



Auf dem Laufenden bleiben

Das vergangene Jahr war geprägt von globalen Krisen. Krieg, Terror, Klimakatastrophen und Inflation verunsichern viele Menschen – auch hier in Freiburg. Unsere Fraktion setzt sich deshalb auf kommunaler Ebene für eine gerechte, nachhaltige Politik ein und übernimmt Verantwortung für heutige und kommende Generationen. Für Ihren Zuspruch bedanken wir uns herzlich. Auch im kommenden Jahr stehen große Aufgaben an: bezahlbarer Wohnraum, eine lebendige Innenstadt und wirksame Klimastrategien. Aufgrund der Landtags- und OB-Wahl gilt eine politische Ruhephase, in der keine inhaltliche Arbeit der Fraktionen veröffentlicht werden darf. Ab Mai informieren wir wieder regulär. Bis dahin: Abonnieren Sie unseren Newsletter und folgen Sie uns auf Facebook <https://www.facebook.com/freie.waehler.freiburg> und Instagram https://www.instagram.com/freie_waehler_freiburg/. Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage, ein frohes Weihnachtsfest und einen zuversichtlichen Start ins neue Jahr!
Ihre Freien Wähler Freiburg



Rückblick und Ausblick

Das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu. Mit Blick auf die Landtagswahl am 8. März und die Oberbürgermeisterwahl am 26. April 2026 beginnt für uns ab kommender Woche die Karenzzeit. Das bedeutet, dass wir uns an dieser Stelle erst wieder nach den Wahlen zu Wort melden dürfen. Derzeit erleben wir ein spannendes Jahresfinale mit dem Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Eishalle, für die wir bereits viele Jahre gekämpft haben. Im Sommer 2025 konnte das lang ersehnte Außenbecken im Westbad eröffnet werden – ein weiterer wichtiger Baustein für den Freizeitsport und die Familienfreundlichkeit. Im Jahr 2026 richten wir unseren Blick auf das neue Wohngebiet Kleinescholz und hoffen, dass mit dem Bau der ersten Wohngebäude begonnen werden kann. Darüber hinaus startet die Vermarktung des neuen Stadtteils Dietenbach. Rückenwind bekommt die Stadt hierbei durch den kürzlich in Berlin verabschiedeten Baurat. Wir freuen uns somit auf ein ereignisreiches 2026 und wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!



Gruppierungen und Einzelstadträt*innen

AfD

AfD: Kein Beitrag

Die AfD-Gruppierung hat bis zum Redaktionsschluss keinen Beitrag geliefert.
Die Amtsblatt-Redaktion

An dieser Stelle wechseln sich die AfD und Freiburg Lebenswert ab.

Kultur / Inklusion

Barrierefreie Umgestaltung

Freiburg macht beim barrierefreien Umbau des öffentlichen Raums Fortschritte. Plätze, Spielplätze, Grünanlagen, Wege und Haltestellen werden so gestaltet, dass sie für alle Menschen nutzbar sind. Ein Beispiel ist der Spielplatz im Colombipark mit barrierefreiem Zugang, inklusiven Angeboten und Materialkontrasten für sehbeeinträchtigte Kinder. Rund um das Rathaus wird das Handlungskonzept „Barrierefreie Innenstadt“ umgesetzt: Um-

bauten, Pflasterglättungen und kleinere Maßnahmen sollen allen Bürger*innen den gleichberechtigten Zugang ermöglichen. Ein Ort fehlt noch: der Münsterplatz. Denn als zentraler Ort der Begegnung und demokratischen Teilhabe ist ein barrierefreier Münsterplatz eine Investition in Gleichberechtigung, Sicherheit und Aufenthaltsqualität für alle – und damit die hohen Umbaukosten eindeutig wert. Dieses Geld muss aus unserer Sicht aufgebracht werden.



Herzliche Einladung
Der Gemeinderat und seine Fachausschüsse tagen in der Regel öffentlich im Neuen Ratssaal im Innenstadtrathaus am Rathausplatz. Zu den Sitzungen ist Publikum immer willkommen. Die Tagesordnungen sind in dieser Ausgabe auf **Seite 6** zu finden. Sitzungsvorlagen sind etwa eine Woche vor dem Termin unter www.freiburg.de/GR abrufbar.

Ein großer Plan für Zähringen

Bildung, Bewegung und Zusammenhalt: Bei OB vor Ort ging es darum, wie sich der Stadtteil langfristig entwickeln soll

Viele Themen kamen beim Bürgerdialog mit Oberbürgermeister Martin Horn am 19. November in Zähringen zur Sprache. Hauptsächlich ging es um Verkehr und ums Bauen.

„Wir haben wohl einen Nerv getroffen“, stellte Bernd Beßler, erster Vorsitzender des Bürgervereins Zähringen, angesichts des voll besetzten Raums fest. Rund 120 Bürger*innen kamen zu „OB vor Ort“ in das Gemeindezentrum St. Blasius, um ihre Fragen an die Verwaltungsspitze loszuwerden.

Bevor die offene Diskussion startete, präsentierte Hanna Denecke, stellvertretende Leiterin des Stadtplanungsamts, den Rahmenplan Zähringen. Er soll steuern, wie sich der Stadtteil langfristig entwickelt. Die Verwaltung setzt dabei auf die Förderung von Bildung, Bewegung und Zusammenhalt. Ziel sei eine „neue bewegte Mitte“ für Zähringen, sagte die Stadtplanerin. Bis März 2027 muss das Planungsprojekt, das zur Hälfte mit Fördermitteln des Landes finanziert wird, fertig sein.

Ein Schwerpunkt ist die Gegend rund um den Platz der Zähringer. Die Stadt will hier mehr Grün und Platz für Sport und Freizeit schaffen. Die Planer*innen ziehen besonders die Tulla- und die Emil-Gött-Schule mit ein, wo der Bedarf an Betreuungs- und Sportmöglichkeiten durch das Neubaugebiet Nord steigen wird.

Ein weiterer Fokus liegt auf den Sportflächen, denn damit ist der Stadtteil aktuell unterversorgt: „Zähringen wächst, aber die Sportflächen wachsen nicht mit“, sagte Denecke. Die Hallen, die es gebe, sind teil-



Zähringer Höhe, Zähringer Straße: Das umstrittene Bauprojekt und der Verkehr im Stadtteil prägten die Diskussion bei „OB vor Ort“. Mit einem Rahmenplan, der Bildung und Bewegung zusammen denkt, will die Stadt mehr Grün nach Zähringen bringen.

weise in einem schlechten Zustand. Zudem fehlen Orte für Sport abseits von Vereinen.

Als mögliche Standorte für eine neue Sportanlage nannte die Stadtplanerin die Flächen der früheren Gärtnerei Hügin und des ehemaligen Thermalbads. Anfang 2026 untersucht das Stadtplanungsamt beide Gebiete genauer und spricht mit gut vernetzten Akteur*innen. Bei einem Stadtteilspaziergang können sich Bürger*innen auch direkt einbringen. Bis zur Sommerpause soll daraus ein konkreter Rahmenplan entstehen, zu dem drei Architekturbüros Testentwürfe anfertigen. Eine

Jury wählt schließlich den besten Entwurf aus.

Sportflächen neu denken

„Es wird an der einen oder anderen Stelle knirschen“, prognostiziert Denecke. „Wir denken schließlich ganz neu, wie wir Flächen nutzen.“ Das mache die Planung auch komplizierter, erläuterte OB Martin Horn: Am einfachsten wäre ein neuer beleuchteter Kunstrasen, um den Flächenmangel zu lösen – wenn man aber auch die Grundschulen miteinbeziehe, könne man größer denken. „Wir bringen heute erstmals die Option ins Gespräch, die Tullaschule in die Mitte des



Stadtteils zu verschieben“, so der Rathauschef.

Zöge die Tullaschule in einen Neubau in der Stadtteilmitte mit größeren Sport- und Grünflächen um, könnten am bisherigen Standort beispielsweise neue Wohnungen entstehen. „Das wäre ein weitaus größerer Wurf, der die Grünflächen- und Sportinfrastruktur echt verbessern würde“, so Horn. Nichts davon sei bisher aber beschlossen oder refinanziert, sondern mit vielen Fragezeichen verbunden.

Dazu gehört auch das Thema Verkehr, das sich wie ein roter Faden durch den Abend zog – etwa, als der RS6 zur

Sprache kam. Der 21 Kilometer lange Schnellradweg, dessen Bau in Herdern bereits begonnen hat, soll Freiburg mit Emmendingen und Waldkirch verbinden. Auch auf dem Abschnitt, der durch Zähringen führt, wird Fläche für den Radverkehr umgewidmet. Ein Anwohner befürchtete, dass der Parkdruck dadurch steigen könnte. Horn versprach, einen Austausch zum Thema mit den zuständigen Fachleuten zu organisieren. Die Stadt werde bald zu einer für alle offenen Verkehrskonferenz einladen – ein Vorschlag, den das Publikum mit Applaus quittierte. Sorgen über Unfallgefahren

äußerte eine Bürgerin im Hinblick auf die geplante Bebauung der Zähringer Höhe. Wie sollen Baufahrzeuge die enge Auffahrt nehmen? Welche Auswirkung hätte der zusätzliche Verkehr aus der Siedlung? „Wir gehen hier nicht mit dem Kopf durch die Wand“, versicherte der Rathauschef. Bedenken über die Verkehrssicherheit berücksichtige die Stadt, der Satzungsbeschluss sei erst für 2027 geplant.

Meinungsbild zur Höhe

Auch aus Gründen des Arten- und Klimaschutzes sehen viele das Bauprojekt kritisch. Eine Bürgerin betonte die Funktionen der Höhe als Kaltluftlieferantin und Lebensraum für Insekten. „Die Zähringer Höhe ist mit Sicherheit das kritischste Bauprojekt, das wir aktuell diskutieren“, sagte Horn. Das bestätigte auch eine spontane Abstimmung im Saal: Etwa 80 Prozent der 120 Anwesenden waren gegen eine Bebauung. Horn zeigte dafür Verständnis, erinnerte aber auch daran, dass die Stadt dringend Wohnraum brauche und Zusagen einhalten müsse. Die Verwaltung wartet nun ab, wie die Stellungnahmen im kommenden Jahr ausfallen.

Abschließendes Thema war die schwierige finanzielle Lage vieler Gemeinden, die auch die Stadtverwaltung in Freiburg beschäftigt. In den kommenden Jahren gehe es ums Priorisieren und Gestalten, das gelte für den kommunalen Haushalt ebenso wie für die Landtags- und OB-Wahlen im Frühjahr, sagte Horn. Im Hinblick darauf schloss er den Abend mit einem Appell: „Gehen Sie wählen, mischen Sie sich ein, machen Sie mit!“

Drei Bauanträge für Kleineschholz

OB Horn: „Ab 2026 wird unser Modellquartier konkret“

Ein weiterer Meilenstein für das gemeinwohlorientierte Quartier Kleineschholz im Stühlinger ist erreicht: Die ersten drei Bauanträge sind da. Eingereicht haben diese das Siedlungswerk, der neue Verein „Urbanova Club“ und die Freiburger Stadtbau. Zum Spatenstich möchten alle bereits im Frühjahr 2026 einladen.

Oberbürgermeister Martin Horn freut sich über diesen wichtigen nächsten Schritt: „Unser gemeinwohlorientiertes Modellquartier mitten in Freiburg wird jetzt ab 2026 konkret. Wir gehen hier neue Wege für bezahlbaren und sozialen Wohnraum ohne Spekulation und Profitmaximierung.“

Das Siedlungswerk, das am östlichen Quartiersrand (im Bild links) zwischen der neuen Fred-Mayer-Straße und dem Gelände der Agentur für Arbeit bauen wird, errichtet 28 Mietwohnungen, die zu 100 Prozent öffentlich gefördert sind. Der Wohnungsmix aus Ein- bis Fünfzimmerwohnungen bietet bezahlbaren Wohnraum für alle – vom Single bis zur Familie.

Die zwei anderen Grundstücke liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander am westlichen Quartiersrand (im Bild rechts). Sie werden umrahmt von der neuen Gertrudis-Straße und der ausgebauten



Radvorrangroute FR2. Das „Urbanova Club House“ bietet 32 Ein- bis Vierzimmerwohnungen, bei denen über 65 Prozent der Wohnfläche gefördert sind. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück wird die FSB das erste ihrer zwei Häuser im Quartier mit 31 Mietwohnungen errichten.

Der Bauantrag für das zweite FSB-Projekt mit 18 Mietwohnungen und einer fünfgruppigen Kita wird vor Weihnachten ebenfalls eingereicht. Es bildet den südlichen Quartiereingang. Beide Gebäude werden im Rahmen des Konzepts „Mitarbeiterwohnen Konzern-Stadt“ errichtet.

Wie es baulich vor Ort weitergeht, erläutert Baubürgermeister Martin Haag: „Die Erschließung wird Ende dieses Jahres fertiggestellt. Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht und sind im Kosten- und Zeitplan. Nun sind die Bauprojekte am Zug. Wir begleiten alle sehr eng, um zu unterstützen, wo wir können.“

Mit den nächsten Bauanträgen rechnet die Projektgruppe Kleineschholz Anfang nächsten Jahres. Baubeginn für die ersten Gebäude wird Anfang 2026 sein. Einziehen können die ersten Bewohner*innen voraussichtlich Ende 2027.

➡ Weitere Infos zu allen Wohnprojekten und zum Quartier unter www.freiburg.de/kleineschholz

Klares „Ja, aber...“ zum Wohnungsbauturbo

Gemeinderat beschließt schlankeres Verfahren

Der vom Bund beschlossene Bauturbo hat jetzt auch den Gemeinderat beschäftigt. Um die mit der Novelle des Baugesetzbuchs geschaffenen Möglichkeiten vor Ort effektiv nutzen zu können, hat der Gemeinderat mit großer Mehrheit eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Damit sollen Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden.

Die Gesetzesnovelle birgt nach Einschätzung der Verwaltung Chancen und Risiken. Aktuell sei noch völlig unklar, ob und in welchem Umfang der Bauturbo von Antragstellenden genutzt werde. Einige Bauanträge seien aber bereits angekündigt, teilte Baubürgermeister Martin Haag mit. Um die planerische und bauliche Entwicklung weiterhin zu steuern, sei es erforderlich, rasch und konsequent reagieren zu können. Dazu hat die Verwaltung verschiedene Änderungen kommunaler Zuständigkeiten vorgeschlagen – die von anderen Städten und Kommunen im Deutschen Städte- tag ähnlich diskutiert wurden. „Das ist kein Freiburger Weg“, erklärte Haag.

Herausfordernd ist vor allem die vom Gesetzgeber vorgesehene Dreimonatsfrist,

innerhalb derer die Zustimmung zu einem (Bauturbo-) Vorhaben automatisch als erteilt gilt, sofern die Gemeinde das Vorhaben nicht ausdrücklich ablehnt. Deswegen liegen manche Entscheidungen künftig direkt bei der Verwaltung, ohne dass es eines Gremienbeschlusses bedarf. Für andere Verfahren ist nun statt des Gemeinderats der Bauausschuss zuständig. Die umfangreiche und zeitnahe Information der Gremien sei aber weiterhin sichergestellt, versprach Haag.

Im Gemeinderat teilten die nach Redner*innen die Einschätzung der Verwaltung. Sophie Schwer von den Grünen sagte: „Wir wollen die Chancen der Entbürokratisierung nutzen, aber das Heft des Handelns in der Hand behalten.“ Das setze der Verwaltungsvorschlag gut um. Julia Söhne (SPD/JF) mahnte, dass „Geschwindigkeit nicht auf Kosten von Qualität, Nachhaltigkeit oder demokratischer Mitgestaltung gehen darf“. Um schnell reagieren zu können, unterstütze ihre Fraktion die vorgeschlagenen Änderungen aber.

Lina Wiemer-Czialowicz (Eine Stadt für alle) bekannte, „kein Fan“ des Bauturbos zu sein. Ohnehin sei er „wenig wert“, weil er nur im Neubau und nicht für Sanierungen gedacht sei. Ihre Fraktion stimm-

te dennoch zu. Gleiches gilt für die CDU-Fraktion. Deren Sprecher Bernhard Rotzinger gab zu, die Risiken zu sehen, „aber wir wollen die Chancen nutzen“. Entscheidend sei, „was wir draus machen“.

Ablehnend äußerte sich Uwe Stasch von der FDP/BfF-Fraktion, die zuvor mit einem Vertragsantrag gescheitert war. Er sah zwar „große Chancen“, hielt die vorgeschlagenen Verfahrensänderungen aber für verfrüht. „Geschwindigkeit darf nicht zu Intransparenz führen.“ Ähnlich äußerte sich Johannes Gröger von den Freien Wählern: „Wir sollten erst Erfahrungen sammeln und dann Kompetenzen verteilen.“ Als „Unding“ bezeichnete FL-Stadtrat Wolf-Dieter Winkler den Bauturbo. Er fürchtet eine konzertierte Aktion von Bau-trägern, die mit einer gezielten Antragsflut die Verwaltung überlasten und somit automatische Genehmigungen wegen Überschreitung der Dreimonatsfrist erzwingen könnten.

Diese Sorge teilte das Gremium in Mehrheit aber nicht. Bei der Schlussabstimmung wurde die für Änderungen der Hauptsatzung erforderliche absolute Mehrheit weit übertroffen. Somit treten die Änderungen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in dieser Ausgabe (auf Seite 9) in Kraft.



OB VOR ORT Brühl

Mi, 10.12., 19 Uhr
Familienzentrum St. Konrad
Emmendinger Str. 41

**Betzenhausen-
Bischofslinde**
Di, 16.12., 19 Uhr
Bürgerhaus Seepark

OB in Brühl und „Betz-Bisch“

Bevor die Veranstaltungsreihe „OB vor Ort“ erst in die Weinachts- und dann direkt in die Wahlkampfpause geht, kommt Oberbürgermeister Martin Horn noch in zwei Stadtteile.

Am Mittwoch, 10. Dezember, begrüßt der OB um 19 Uhr alle Interessierten aus dem Stadtteil Brühl im Gemeindesaal im Familienzentrum St. Konrad in der Emmendinger Straße 41.

Am darauffolgenden Dienstag, 16. Dezember, sind die Bewohner*innen aus Betzenhausen-Bischofslinde um 19 Uhr herzlich ins Bürgerhaus am Seepark zum vorweihnachtlichen Austausch mit dem Stadtoberhaupt eingeladen.

36er-Bus stoppt am Moosweiher

Wegen einer Vollsperrung der Elsässer Straße verkehren Busse der Linie 36 von Mittwoch bis Freitag, 10. bis 19. Dezember, nur zwischen Benzhausen/Hochdorf und der Haltestelle „Moosweiher“. Wer weiter in Richtung Bissierstraße will, nutzt in dieser Zeit die Linie 1 zur Paduaallee und steigt dort in die Buslinie 10 um. Diese ist währenddessen in doppeltem Takt unterwegs. Schüler*innen der Wentzinger-Schulen müssen morgens früher aufbrechen, um trotz der zusätzlichen Umstiege noch pünktlich anzukommen. Wer üblicherweise die Linie 36 nutzt, um ab Benzhausen um 6.14 Uhr ins Gewerbegebiet Haid Süd zu fahren, muss umplanen: Diese Fahrt endet während der Bauarbeiten am „Moosweiher“. Dafür setzt die Linie 25 um 7.16 Uhr ihren Weg ab Hugstetten Bahnhof in Richtung Gewerbegebiet Haid Süd über Hochdorf fort. Außerdem startet die Buslinie 34 um 15.49 Uhr in dieser Zeit fünf Minuten früher an der Haltestelle „Schaub“.

Fernwärme in Betzenhausen

Die Badenova setzt den Ausbau der Fernwärme in Freiburg-Betzenhausen fort. Die Bauarbeiten beginnen auf Höhe der Flurstraße und verlaufen abschnittsweise bis über die Kreuzung Berliner Allee. Die Lehener Straße ist abschnittsweise halbseitig gesperrt, die Durchfahrt bleibt jedoch in beide Richtungen möglich. Die Kreuzung Berliner Allee wird in vier Teilabschnitten gequert. Dabei kommt es zeitweise zur Sperrung einzelner Fahr- und Abbiegespuren der Berliner Allee und der Lehener Straße. Zufahrten zu den Grundstücken bleiben grundsätzlich erreichbar, können aber je nach Baufortschritt vorübergehend eingeschränkt sein.

Infos zum Gesamtprojekt unter: www.badenovawarmerplus.de

„So geht Mobilität der Zukunft“

Spatenstich für den Radschnellweg 6 – Wichtiges Mobilitätsprojekt der Region

Freiburg und das Umland rücken näher zusammen: Mit dem Spatenstich für den Radschnellweg RS 6 startete kürzlich eines der wichtigsten Mobilitätsprojekte der Region. Die rund 25 Kilometer lange Strecke verbindet künftig Freiburg mit Waldkirch und Emmendingen.

„Nicht nur zum Supermarkt um die Ecke, sondern auch vom Umland in die Stadt – so geht Mobilität der Zukunft“, sagte Oberbürgermeister Martin Horn. „Als erster Radschnellweg Südbadens schaffe der RS 6 die Grundlage dafür, dass die Menschen in der Region das Rad gerne für längere Strecken nutzen.“ Ohne die starke Förderung durch das Land Baden-Württemberg wäre das nicht möglich – Horn bedankte sich dafür ausdrücklich.

„Hier sind Radler gut und schnell unterwegs. Dafür brauchen sie auch schnelle Wege“, betonte Verkehrsminister Winfried Hermann die Bedeutung des Projekts als eine der wichtigsten Verkehrsadern im Norden Freiburgs.

Flüssig von A nach B

Radschnellwege sind eine neue Kategorie von Premi-

um-Radverbindungen. Die hohen Qualitätsstandards – breite Wege, Trennung von Fuß- und Radverkehr, wenige Haltepunkte – schaffen mehr Sicherheit und erlauben ein gutes Miteinander. Bei der Bezeichnung Radschnellweg geht es nicht darum, dass Radelnde besonders schnell durch die Stadt flitzen. Ziel ist vielmehr, dass sie flüssig, sicher und direkt von A nach B kommen, ohne an Ampeln oder Kreuzungen anhalten zu müssen.

Der RS6 verläuft Y-förmig: Von der Innenstadt geht es Richtung Norden bis nach Gundelfingen. Dort verzweigt sich die Trasse Richtung Nordwesten nach Emmendingen und Richtung Nordosten nach Waldkirch. Die insgesamt rund 21 Kilometer außerhalb des Freiburger Stadtgebiets plant und baut das Regierungspräsidium Freiburg im Auftrag des Landesverkehrsministeriums. Die 4,2 Kilometer lange Strecke von der Innenstadt bis zum Knotenpunkt Wildtalstraße/Höheweg liegt in Freiburger Verantwortung.

Dieser Teil entsteht in mehreren Abschnitten. Abschnitt A beginnt am Leopoldring und führt 2,5 Kilometer durch die Stadtteile Neuburg und Herdern Richtung Norden: durch die Jacob-Burckhardt-, Stadt-,



Baustein der Verkehrswende: Die Spaten für den RS 6 schwingen Landrat Christian Ante, Regierungspräsident Carsten Gabbert, OB Martin Horn, Verkehrsminister Winfried Hermann und die Landtagsabgeordnete Nadyne Saint-Cast (v. l.).

Weierhof-, Schlüssel-, Richard-Wagner-, Händel-, und Hinterkirchstraße bis an die Kreuzung Burgdorfer Weg. Auf dieser Strecke entsteht eine bevorrechtigte Fahrradstraße, die durchgängig mit einer grünen Begleitlinie markiert und mit einem Sicher-

heitsstreifen von den Parkplätzen abgegrenzt ist.

Sichere Schulwege

Doch auch der Fußverkehr profitiert. Er hat entlang der RS6-Achse durchgängig Vorrang. Im Abschnitt A helfen vier Zebrastreifen und 22 bar-

rierefreie Querungshilfen dabei, dass alle den Radschnellweg sicher überqueren können. Außerdem wird etwas gebaut, was in Freiburg bisher neu ist: Wenn ein Gehweg eine Straße quert, läuft dieser auf gleicher Höhe über die Fahrbahn. Der Kfz- und Radverkehr quert den Gehweg dann über zwei Rampen. Das senkt das Tempo und erhöht die Verkehrssicherheit. Im Abschnitt A gibt es 21 solcher Gehwegüberfahrten, zudem wird das Gehwegparken abgebaut. Insgesamt entstehen so sichere Schulwege zum Friedrich-Gymnasium, dem Droste-Hülshoff-Gymnasium und den beiden Weiherhofschulen.

Was attraktiv für den Fuß- und Radverkehr ist, soll gleichzeitig für den Autoverkehr unattraktiver werden. So sind unter anderem drei neue Einbahnstraßen und drei Durchfahrtsperren in der Planung. Den Umbau der Straßenzüge nutzt die Verwaltung auch zur Klimaanpassung und pflanzt 16 neue Straßenbäume. Außerdem werden rund 2000 Quadratmeter entsiegelt.

Der Abschnitt A soll bis Ende 2027 fertig sein und kostet rund 5,7 Millionen Euro. Freiburg rechnet mit bis zu 75 Prozent Unterstützung durch das Land.

„Brühl“ als neues Fahrtziel

VAG-Fahrplanwechsel am 14. Dezember mit wenigen Änderungen

Nachdem im vergangenen Jahr mit dem Tausch der Linien 3 und 4 viel Bewegung in die Abläufe kam, bessert die Freiburger Verkehrs AG (VAG) zum diesjährigen Fahrplanwechsel nur punktuell nach.

Eine sichtbare Änderung betrifft die **Linie 2**: Ihre Zielanzeige lautet fortan nicht mehr „Hornusstraße“, sondern „Brühl“. Damit zeigt das Stadtbahn-Display – analog zu den anderen Linien – künftig den angesteuerten Stadtteil statt der Endhaltestelle an.

Für Pendler*innen zwischen Tuniberg und Innenstadt interessant: Die **Schnellbuslinie 37** fährt am frühen Morgen eine Extrarunde. Außerdem wird es nach der sechsten Schulstunde einen weiteren **Schulbus** aus



Endstation Brühl: Die Linie 2 zeigt künftig statt der Endhaltestelle den Stadtteil an, den sie ansteuert.

St. Georgen mit Halt in Tien- gen, Munzingen und Schallstadt geben.

Beschäftigte des Uniklinikums profitieren ebenfalls von Erweiterungen. Am frühen Morgen fährt eine zusätzliche Stadtbahn aus Haslach über das Rathaus im Stühlinger in Richtung Messe. An Samstagen und Sonntagen fährt zudem die **Buslinie 14** zum Uniklinikum.

Sanierung auf der Linie 3

Wer häufig auf der **Linie 3** zwischen Hornusstraße und Gundelfinger Straße unterwegs ist, muss sich im kommenden Jahr auf Linienersatzverkehr mit Bussen einstellen. Dort erneuert die VAG von Ende Mai bis Mitte Oktober die Gleise.

Die Änderungen sind in den Apps von VAG und RVF und unter www.vag-freiburg.de abrufbar.

Gemeinderat in Kürze

„GebäudeGrün hoch“³⁴ wird ausgeweitet

Einstimmig hat der Gemeinderat beschlossen, das Förderprogramm „GebäudeGrün hoch“³⁴ aufzustocken. Damit unterstützt die Stadt Bürger*innen dabei, ihre Dächer, Fassaden oder Höfe zu begrünen – in den vergangenen vier Jahren wurden 40 Projekte beraten oder gefördert. Da der Fördertopf aufgrund der gestiegenen Baukosten nicht ausgeschöpft wurde, steigt die maximale Fördersumme jetzt von 5000 auf 15.000 Euro an, außerdem können auch Unternehmen und Institutionen einen Antrag stellen. Und neben Begrünungen und Entsiegelungen fördert das Programm künftig auch Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt beziehungsweise zur -versickerung wie etwa die Anlage von Versickerungsmulden oder den Einbau von Zisternen.

Gebühren werden angepasst

Die Stadt gleicht ihre Gebühren für öffentliche Leistungen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand an. So sinkt beispielsweise die Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises um rund 27 Prozent. Der Preis für eine amtliche Beglaubigung einer Fotokopie steigt dagegen um 55 Prozent. Die Gebühren werden aktualisiert, weil sich seit der letzten Berechnung 2023 Personal- und Sachkosten verändert haben. In mehreren Ämtern, wie dem Fundbüro oder dem Immobilienmanagement, werden einzelne Dienstleistungen neu zugeordnet. Wegen der Änderungen wird auch die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aktualisiert. Sie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft (siehe Seiten 10 bis 13).

(Gemeinderat, 25. November)

„Verhältnismäßig stabiler“ Haushalt

Verwaltung legt zweiten Finanzbericht vor

Der gemeinderätliche Haupt- und Finanzausschuss hat über den von der Verwaltung vorgelegten zweiten Finanzbericht diskutiert. Dessen Kernaussage brachte OB Horn auf den Punkt: „Wir brauchen weitere dauerhafte Verbesserungen von Bund und Land.“

Im Vergleich mit anderen Kommunen stehe Freiburg aber weiterhin „verhältnismäßig stabil“ da. Die Gewerbesteuer liegt aktuell zwar um 20 Millionen Euro unter den eingeplanten 280 Millionen, aber nur fünf Millionen unter dem Ergebnis von 2024. Man erwarte also dennoch ein „sehr gutes Jahr“, sagte OB Horn.

Positiv bewertete der Oberbürgermeister die vom Bund

angekündigten Zuschüsse für Sanierungen. „Das sichert Vorhandenes ab“, löse aber nicht das grundsätzliche Problem der strukturellen Unterfinanzierung.

Denn weiterhin sieht die Stadtspitze den bundesweiten Trend bestätigt, wonach die Einnahmen der Kommunen stark zurückgehen, ihre Ausgaben in vielen Bereichen aber ansteigen. Die Gründe dafür liegen nicht nur in den allgemeinen Kostensteigerungen, sondern auch in den zahlreichen und immer weiter wachsenden Aufgaben, die von Bund und Land auf die Kommunen übertragen werden, ohne hinreichend finanziert zu sein. Dadurch mehren sich die Anzeichen, dass die nächsten Jahre auch in Freiburg finanziell herausfordernd werden.

Für Schweizer AKW-Ende

Gemeinderatsappell an Bund und Land

Die Gefährdung der Stadt Freiburg durch Unfälle in Schweizer Atomkraftwerken war Gegenstand eines interfraktionellen Antrags, zu dem die Verwaltung jetzt eine umfassende Informationsvorlage vorgelegt hat.

Anlass für die Anfrage war eine Studie des Trinationalen Atomschutzverbands TRAS. Diese zeigt, welche dramatischen Folgen ein Unfall der Schweizer Atomkraftwerke in Beznau, Gösgen und Leibstadt für die angrenzende Region hätte – das Freiburger Münster ist nur 50 bis 70 Kilometer von den drei Kraftwerken entfernt.

Die Verwaltungsvorlage listet Maßnahmen, Zuständigkeiten und Abläufe für den Ernstfall auf. Dazu gehört beispielsweise der Verwaltungsstab, dessen Zusammentreten der Katastrophenschutzplan der Stadt Freiburg regelt.

Im Gemeinderat begründete Bärbel Schäfer (Grüne), warum der großen Mehrheit der Ratsmitglieder die Sicherheit der Schweizer AKW so wichtig ist: „Dieser älteste Kraftwerkspark der Welt birgt relevant hohe Sicherheitsrisiken und stellt im Schadensfall ein relevant hohes Risiko für die Gesundheit und das Leben auch der Freiburger*innen dar.“

Mit großer Mehrheit beschloss der Gemeinderat eine Erklärung, die von fast allen Mitgliedern getragen wurde. Darin fordern sie die Bundes- und Landesregierung auf, sich aktiv für die schnelle Abschaltung dieser Kernkraftwerke einzusetzen und gleichzeitig ein hohes Maß an Transparenz und Sicherheit für die Dauer der Restlaufzeit zu gewährleisten. Nicht zuletzt soll die Infrastruktur zur optimalen grenzüberschreitenden Nutzung von Wind- und Wasserkraft mit hoher Priorität ausgebaut werden.

Städtische Termine und Öffnungszeiten vom 6. bis 20. Dezember

Gemeinderat & Ausschüsse

Die Tagesordnungen und Sitzungs-
vorlagen sind in der Regel eine
Woche vor dem Termin unter
www.freiburg.de/GR abrufbar. Bitte
beachten: Nicht zu jedem Tagesord-
nungspunkt findet eine Aussprache
statt. Wer ein entsprechendes Hör-
gerät trägt, kann im Neuen Ratssaal
die induktive Höranlage nutzen.

- Gemeinderat Di, 9.12.**
- Erstattung für Ehrenamt
 - Bebauungsplan „Hinter den Gärten“
 - Startchancen-Programm
 - Ausbau Sozialberatungsangebote
 - Soziales Wohnprojekt Alice-Salomon-Straße 1
 - Einführung Bezahlkarte
 - Potenzialanalyse Clubs und Musikspielstätten
 - Neuordnung Kulturförderung
 - Grundsatzbeschluss zur General-sanierung Echte-Helden-Arena
 - Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
 - Zweiter Finanzbericht 2025
 - Bebauungsplan „Schwarzwald-straße Ebnet“: Satzungsbeschluss
 - Sachstand städtebauliche Sanierungsprojekte
 - Sanierung Breisacher Hof
 - Barrierefreiheit öffentlicher Raum
 - Fortschreibung Parkgebühren
 - Anschluss Bebelstraße an B 294
 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung: Wirtschaftsplan, Kleinkläranlagen, Jahresabschluss 2024
 - Entwicklungsstand Kleinschholz
 - Vergabe Erbbaurecht Schwarz-waldstr. 69
- Neuer Ratssaal 16 Uhr

Theater Freiburg

Kartenbestellung: Tel. 201-2853;
Öffnungszeiten der Theaterkasse,
Bertoldstr. 46: Mo – Fr 10 – 18 Uhr,
Sa 10 – 13 Uhr; weitere Infos unter
www.theater.freiburg.de

- Samstag, 6.12.**
- Adventssingen XXL 15 / 17 Uhr
 - KI – Allein zu Haus 19 Uhr
 - Migrena 2x2 20 Uhr
- Sonntag, 7.12.**
- Unser Plan zur Rettung der Welt 16 Uhr
 - Doctor Atomic 18 Uhr
 - KI – Allein zu Haus 19 Uhr
- Montag, 8.12.**
- KI – Allein zu Haus 10 Uhr
 - Das letzte Einhorn 11 Uhr
- Dienstag, 9.12.**
- Das letzte Einhorn 9.30 / 11.30 Uhr
 - Der zerbrochene Krug 19.30 Uhr
- Mittwoch, 10.12.**
- La Cage aux Folles 19.30 Uhr
 - Drinks & Drama 21 Uhr
- Donnerstag, 11.12.**
- Dance Insights 19 Uhr
 - La Cage aux Folles 19.30 Uhr
 - Verdammt verwandt. Eine mythische Familie 20 Uhr
- Freitag, 12.12.**
- Time to Share Movements 18 Uhr
 - Doctor Atomic 19.30 Uhr
 - Wasservwelt. Das Musical 20 Uhr
- Samstag, 13.12.**
- Die wilden Schwäne 11 Uhr
 - Theaterführung 11 Uhr
 - Adventssingen 15 / 16 Uhr
 - Ein Abend, ein Wort 20 Uhr
 - Das letzte Einhorn 21 Uhr
- Sonntag, 14.12.**
- Das letzte Einhorn 15 / 17 Uhr
 - Frida und das Wut 16 Uhr
 - Heidi 19 Uhr
- Montag, 15.12.**
- Das letzte Einhorn 9.30 / 11.30 Uhr
 - Frida und das Wut 10 Uhr
- Dienstag, 16.12.**
- Das letzte Einhorn 9.30 / 11.30 Uhr
 - Frida und das Wut 10 Uhr
 - 3. Sinfoniekonzert 19.30 Uhr
 - Heidi 20 Uhr
- Mittwoch, 17.12.**
- Das letzte Einhorn 9.30 / 11.30 Uhr
 - Der zerbrochene Krug 19.30 Uhr
 - How Queer! 20 Uhr
- Donnerstag, 18.12.**
- Das letzte Einhorn 11 Uhr
 - TF@Uni: Doctor Atomic 20.15 Uhr
- Freitag, 19.12.**
- Heidi 20 Uhr
- Samstag, 20.12.**
- Familien-Theaterführung 11 Uhr
 - Let's Pling Again 16 Uhr
 - Heidi 20 Uhr

Museen Freiburg

Buchungen: Tel. 201-2501 oder
E-Mail an museums paedagogik@freiburg.de; weitere Infos unter
www.museen.freiburg.de

- Augustinermuseum**
Augustinerplatz, Tel. 201-2531,
Di – So 10 – 17 Uhr, Fr bis 19 Uhr
- Veranstaltungen**
- Orgelmusik im Augustinermuseum Sa 12 Uhr
 - Kammerkonzert mit Mitgliedern des SWR-Symphonieorchesters: Streichertrio Sa, 13.12. 12 Uhr
 - Augustinerfreunde führen: Frauen erobern ihren Platz in der Kunst So, 14.12. 11 Uhr



Frohe Botschaft: Auf dem Mundenhof gibt es wieder ein Krippenspiel

*Viel Engagement und Herzblut stecken die KonTiKi-Kinder, Eltern, ehrenamtliche Helfer*innen und bestimmt auch die vielen tierischen Darsteller*innen in das Krippenspiel am Mundenhof. Deshalb finden die Inszenierungen mit Kamel, Ochs und Co. nur alle zwei Jahre statt. Umso größer ist die Freude, dass es diesen Dezember wieder soweit ist: Am Samstag und Sonntag, 13. und 14. Dezember, um 17 Uhr. Der Eintritt kostet für Erwachsene 5 Euro, für Kinder ist er frei. Das Krippenspiel findet bei jedem Wetter statt.*

Haus der Graphischen Sammlung
Salzstr. 32, Tel. 201-2550
Ausstellungspause bis April 2026

Veranstaltungen

- EXTRABLATT: Christoph Meckels Holzschnitte Mi, 10.12. 12.30 – 13 Uhr

Museum für Neue Kunst
Marienstraße 10 a, Tel. 201-2583,
Di – So 10 – 17 Uhr, Do bis 19 Uhr

Ausstellung
MAL ER, MAL SIE. Artur Stoll und Olga Jakob bis 12.4.

- Veranstaltungen**
- Führung: MAL ER, MAL SIE So Do, 18.12. 15 Uhr 18 Uhr
 - Jour Fixe: Gespräch zum Werk von Christoph Meckel Do, 11.12. 18 Uhr
 - Kunst:Dialoge: MAL ER, MAL SIE Sa, 13.12. 15 Uhr
 - Jazz & Talk: Günter A. Buchwald Do, 18.12. 19 Uhr

Museum Natur und Mensch
Gerberau 32, Tel. 201-2566,
Di – So 10 – 17 Uhr, Di bis 19 Uhr

Ausstellung
Insekten – schillernd schön und tierisch wichtig bis 11.1.2026

- Veranstaltungen**
- Kamishibai: Geschichten aus der Insektenwelt Sa 15 – 15.45 Uhr
 - Führung: Geheimnis der Insekten – Heimliche Herrscher Di, 9.12. 17.30 Uhr
 - Metamorphose Di, 16.12. 17.30 Uhr
 - Taschenlampenführung Di 19.30 – 20.30 Uhr
 - Insekten-Dates So, 14.12. 14.30 – 16.30 Uhr

Archäologisches Museum Colombischlössle
Colombischlössle
Rotteckring 5, Tel. 201-2574,
Di – So 10 – 17 Uhr, Mi bis 19 Uhr

Ausstellung
Urformen. Eiszeitkunst Europas bis 8. März 2026

- Veranstaltungen**
- Matinee: Der Silberschatz aus dem Glottertal So, 7.12. 11 Uhr
 - Führung: Eiszeitkunst Europas So 12 Uhr
 - Kurzführung: Eiszeitkunst Europas Fr 15 – 15.30 Uhr
 - Kinder führen Kinder: Eiszeit – Kalt, aber cool! Sa, 13.12. 15 Uhr
 - After Work: Eiszeitkunst Europas Mi, 17.12. 17.30 – 18.15 Uhr

Dokumentationszentrum Nationalsozialismus
Rotteckring 14, Tel. 201-2757
Di – So 10 – 17 Uhr, Di bis 19 Uhr
Der Eintritt ist frei.

Veranstaltungen

- Führung: Hinter den Fassaden So, 7.12. 10.30 Uhr
- Führung: Zwangsarbeit von Osteuropäer*innen und die Frage des Nachlebens nach 1945 Mi, 10.12. 14 Uhr
- Kulturpause: Die alte Synagoge Di, 16.12. 12.30 Uhr
- Lesung: Gedenken neu denken Di, 16.12. 19.30 Uhr

Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz
Münsterplatz 17, Tel. 201-2207,
Di – Fr 10 – 19 Uhr, Sa 10 – 15 Uhr;
stadtbibliothek@freiburg.de; Rück-
gabeautomat: Mo – So 6 – 23 Uhr;
weitere Infos unter
www.stadtbibliothek.freiburg.de

Ausstellungen
Fotoausstellung: 20. Freiburger Jugendfotopreis bis 13.12.

- Veranstaltungen**
- Gaming für Kinder Di, Mi 15 Uhr
 - Workshop: Persische Kalligraphie Di, 9.12. 17 Uhr
 - Digitale Sprechstunde – digitaler Alltag Mi, 10.12. 10 – 12 Uhr
 - Fr 14 – 16 Uhr
 - Sa 10 – 12 Uhr
 - Di, 16.12. 16 – 18 Uhr
 - Sprachcafé: Deutsch für Anfänger*innen Mi 14 – 16 Uhr
 - Einführung rund um die Onleihe Di, 11.12. 10.30 – 11.30 Uhr
 - Online Deutsch lernen Do, Mi, 17.12. 14 – 15.45 Uhr
 - Sprachcafé: Deutsch für Frauen Di, 16.12. 10 – 12 Uhr
 - Demokratie Dienstag: Sprechen & Zuhören Di, 16.12. 11 / 17 Uhr
 - Lesekreis Französische Literatur Di, 16.12. 16 Uhr
 - Weihnachtsspezial 3D-Druck-Einführung Mi, 17.12. 16.30 Uhr
 - Kamishibai in der Kinderbibliothek Do, 18.12. 15.30 – 16 Uhr
 - Biblibus de Mulhouse Fr, 19.12. 14.30 – 16.30 Uhr

Stadtbibliothek Haslach
Carl-Kistner-Str. 59, Tel. 201-2261,
Di – Fr 9.30 – 12 Uhr / 13 – 18 Uhr,
stadtbibliothek-haslach@freiburg.de

Veranstaltungen

- Geschichtenzauber Mi, 10.12. 16 – 17 Uhr
- Freies Gamen Fr 15 – 18 Uhr
- Bilderbuchkino: Lieselotte Weihnachtskuh Mi, 17.12. 16 – 16.30 Uhr
- Manga & Anime Treff Fr, 19.12. 18 – 20 Uhr

Stadtbibliothek Mooswald
Falkenbergerstr. 21, Tel. 201-2280
Di – Fr 10.30 – 13.30 Uhr /
Di – Do 15 – 18 Uhr / FlexiBib:
Mo 10 – 16 Uhr, stadtbibliothek-mooswald@freiburg.de

Veranstaltungen

- Vorlesestunde Do, 11.12. 15.30 – 16 Uhr
- Erzähltheater Kamishibai So, 7.12. 15.30 – 16 Uhr

Mediothek Rieselfeld
Maria-von-Rudloff-Platz 2,
Tel. 201-2270,
Di / Do / Fr 13 – 18, Mi 10 – 18 Uhr;
FlexiBib: Di – Fr 8 – 10 Uhr,
Mo 18 – 19.30 Uhr, Sa 8 – 14 Uhr;
stadtbibliothek-rieselfeld@freiburg.de

Veranstaltungen

- Die Stunde Ohrenschmaus Mi 16 Uhr
- Winter Gaming in der Mediothek Fr, 12.12. 15 – 17 Uhr
- Bilderbuchkino im Rieselfeld Mo, 15.12. 16 – 16.30 Uhr
- Digitale Sprechstunde Mi, 17.12. 11 – 12.30 Uhr
- Büchertreff in der Mediothek Mi, 17.12. 19.30 – 20.30 Uhr
- Pen & Paper – Rollenspieltreff Sa, 20.12. 13 – 19 Uhr

Europe Direct Freiburg
Münsterplatz 17, 3. OG;
europe-direct@freiburg.de

Veranstaltungen

- Eine Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr

Sonntag, 7.12.

- Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
- Schwarze Löcher (8) 16.30 Uhr
- Impossible SPACE (12) 18 Uhr

Dienstag, 9.12.

- Wasser (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 10.12.

- Der Mond (8) 15 Uhr

Freitag, 12.12.

- Abenteuer Planeten (6) 15 Uhr
- Galaxis (12) 19.30 Uhr

Samstag, 13.12.

- Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
- Schwarze Löcher (8) 16.30 Uhr
- Impossible SPACE (12) 18 Uhr

Dienstag, 9.12.

- Wasser (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 10.12.

- Der Mond (8) 15 Uhr

Freitag, 12.12.

- Abenteuer Planeten (6) 15 Uhr
- Galaxis (12) 19.30 Uhr

Samstag, 13.12.

- Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
- Eine Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Zeitreise (12) 19.30 Uhr

Sonntag, 14.12.

- Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
- Die Sonne (8) 16.30 Uhr
- Jenseits der Milchstraße (12) 18 Uhr

Dienstag, 16.12.

- Der aktuelle Sternenhimmel (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 17.12.

- Planeten (8) 15 Uhr
- Impossible SPACE (12) 19.30 Uhr

Freitag, 19.12.

- Abenteuer Planeten 15 Uhr
- Schwarze Löcher (8) 16.30 Uhr
- Auroras (12) 19.30 Uhr

Samstag, 20.12.

- Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
- Eine Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Galaxis (12) 19.30 Uhr

Städtische Bäder

Aktuelle Infos unter
www.badeninfreiburg.de

Keidel-Therme
An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850, www.keideltherme.de
täglich 9 – 21 Uhr

Faulerbad
Faulerstraße 1, Tel. 2105-530
Mo – Do 6 – 8 Uhr
Mo – Fr 13 – 20 Uhr
Fr (Senioren und Schwangere) 8 – 12 Uhr
Sa (nur Frauen) 9 – 11 Uhr
Sa (1. Samstag im Monat: Spielnachmittag) 11 – 18 Uhr
So 9 – 18 Uhr

Hallenbad Haslach
Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520
Di – Fr 14 – 20 Uhr
Sa / So 9 – 16 Uhr

Hallenbad Hochdorf
Hochdorfer Str. 16b, Tel. 2105-550
Di / Do 18 – 20 Uhr
Do (Senioren und Schwangere) 9.30 – 11 Uhr
Fr 15 – 20 Uhr
Sa (Spielnachmittag) 14 – 18 Uhr
So 8.30 – 13 Uhr

Hallenbad Lehen
Lindenstr. 4, Tel. 2105-540
Di / Do 14 – 16 Uhr
Sa (Senioren und Schwangere) 12.30 – 14 Uhr
Sa (Spielnachmittag) 14 – 16 Uhr

Hallenbad Westbad
Ensisheimer Str. 9, Tel. 2105-510,
Mo / Mi / Fr 10 – 21 Uhr
Di / Do 7 – 21 Uhr
Sa / So 10 – 18 Uhr

Dies & Jenes

Naturerlebnispark Mundenhof
Tel. 201-6580; ganzjährig rund um
die Uhr geöffnet; Parktickets unter
www.freiburg.de/mundenhof

Veranstaltungen

- Krippenspielen (siehe oben) Sa / So, 13 / 14.12. 17 Uhr

Waldhaus Freiburg

Bildungs- und Informationszentrum
zu Wald und Nachhaltigkeit,
Wonnhaldestr. 6, Tel. 89 64 77-10
www.waldhaus-freiburg.de
Di – Fr 10 bis 16.30 Uhr, So und
feiertags 11 bis 16 Uhr (mit Wald-
Haus-Café), telefonische Anfragen:
Di – Fr 9 – 12.30 Uhr,
Do – Fr 14 – 16.30 Uhr

Ausstellung
Handmade im WaldHaus –
geschnitzt, geschnefelt, geflochten
bis 22.2.2026

Veranstaltungen

- Fräulein Brehms Tierleben So, 14.12. 14 Uhr
- Das Auerhuhn (ab 10) 16 Uhr
- Der Wolf (ab 8) 16 Uhr

Musikschule Freiburg
Habsburgerstr. 2, Tel. 88 85 12 80,
info@musikschule-freiburg.de
www.musikschule-freiburg.de

- Adventskonzert Sa, 13.12. 16 Uhr
- Mit Pauken und Trompeten So, 14.12. 11 Uhr

Wegweiser Bildung
Eingang Stadtbibliothek
Münsterplatz 17, Tel. 201-2020
info@wegweiser-bildung.de
www.wegweiser-bildung.de

- Veranstaltungen**
- Beratungszeiten Di, 10 – 13 Uhr, Di – Fr, 14 – 17 Uhr
 - Adventskaffee Mo, 15.12. 15 Uhr

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster:
Rotteckring 12; Tel. 3 68 95 10,
info@vhs-freiburg.de

Mo – Do 9 – 18 Uhr
Fr 9 – 12.30 Uhr

- Veranstaltungen**
- Gesundheitsapps Di, 9.12. 18 Uhr
 - Risiko Eigenheim? Do, 11.12. 18 Uhr
- Jeweils kostenlos, mit Anmeldung

Abfall & Recycling

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Freiburg GmbH (ASF),
Tel. 76 70 70; Service-Center:
Mo – Do 9 – 12 und 13 – 17 Uhr,
Fr 9 – 12.30 Uhr
www.abfallwirtschaft-freiburg.de

Recyclinghöfe
Anlieferung von Wertstoffen,
Gebrauchsgüter, Schnitgut und
Schadstoffen aus Privathaushalten

St. Gabriel (Liebigstraße)

- Di 9 – 12.30 / 13 – 18 Uhr
- Fr, Sa 8 – 13 Uhr

Haslach (Carl-Mez-Straße 50)

- Do 8 – 16 Uhr
- Sa 9 – 16 Uhr

Waldsee (Schnaitweg 7)

- Mi 9 – 16 Uhr
- Sa (keine Schadstoffe) 9 – 13 Uhr

Umschlagstation Eichelbuck
Eichelbuckstraße, Tel. 7 67 05 70
Anlieferung von Sperrmüll
Mo – Do 7.15 – 11.45 / 13 – 16 Uhr
Fr 7.15 – 12.15 / 13 – 15.30 Uhr
1. Samstag im Monat 9 – 12.45 Uhr

Schadstoffmobil
Abgabe von Reinigungsmitteln,
Medikamenten, Chemikalien,
Pestiziden, Altöl, Farben etc.
• Haslach, Brendweg (Wendeplatte) Mo, 8.12. 8.30 – 11 Uhr
• Tiengen, Tuniberghaus (Parkplatz) Mo, 8.12. 13 – 15 Uhr

Ämter & Dienststellen

Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement
Rathaus im Stühlinger, Fehren-
bachallee 12, abi@freiburg.de

- Bürgerservice-Zentrum buergerservice@freiburg.de
www.freiburg.de/termine oder
Tel. 201-0

- Bürgerberatung im Innenstadtrat-
haus, Rathausplatz, Tel. 201-1111,
buergerberatung@freiburg.de
www.freiburg.de/buergerberatung
Mo – Do 8 – 17.30 Uhr
Fr 8 – 16 Uhr

- Telefon-Service-Center Tel. 201-0 und 115 Mo – Fr 8 – 18 Uhr

Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKI)
Europaplatz 1, Empfang:
Tel. 201-8310, www.freiburg.de/aki
aki@freiburg.de

Amt für Soziales (AfS)
Fehrenbachallee 12
Empfang: Tel. 201-3507
www.freiburg.de/afs
afs_empfang@freiburg.de

Amt für Migration und Integration (AMI)
Berliner Allee 1, Tel. 201-6301
www.freiburg.de/ami
ami@freiburg.de

Amt für öffentliche Ordnung
Fehrenbachallee 12

- Fundbüro: Tel. 201-4827, -4828 fundbuero@freiburg.de
- Veranstaltungen und Gewerbe: Tel. 201-4860 gewerbe@freiburg.de
- Sicherheit und Ordnung: Tel. 201-4860 polizei@freiburg.de
- Waffen- und Sprengstoffrecht: Tel. 201-4857, -4869, -4888 waffenbehoerde@freiburg.de
- Fahrerlaubnisse: Tel. 201-4931 fahrerlaubnisbehoerde@freiburg.de
- Bußgeldabteilung: Tel. 201-4950 bussgeldbehoerde@freiburg.de
- Gemeindevollzugsdienst / Vollzugsdienst der Polizeibehörde: Tel. 201-4923 vollzugsdienst@freiburg.de
- Veterinärbehörde: Tel. 201-4965 veterinaerbehoerde@freiburg.de
- Fachservice Ordnungsangelegenheiten: Tel. 201-4931

Beratungszentrum Bauen
Fehrenbachallee 12
Tel. 201-4390, bzb@freiburg.de
www.freiburg.de/bzb

Eigenbetrieb Friedhöfe
Friedhofstr. 8, Tel. 201-6602
ebf@freiburg.de
www.freiburg.de/friedhof

- Bestattungsdienst: Tel. 27 30 44 rund um die Uhr

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) mit Patientenfürsprechenden
Hilfe bei psychiatrischen Problemen
Eschholzstr. 86, www.freiburg.de/ibb

- IBB-Stelle: donnerstags 17 – 18 Uhr
Tel. 201-3639, ibb@freiburg.de
- Patientenfürsprechende: jeden 1. und 3. Donnerstag 16 – 17 Uhr, patientenfuersprecher@freiburg.de
Tel. 208-877 (mit AB)

Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle (IBV) Kita
Europaplatz 1, Tel. 201-8408,
kinderbetreuung@freiburg.de

- Mo / Mi / Fr 8 – 11 Uhr

Jugend-/Kinderbüro im Jugendbildungswerk Freiburg

- Jugendbüro: Tel. 79 19 79 90 info@jugendbuero.net
www.jugendbuero.net
- Kinderbüro: Tel. 79 19 79 18 kinderbuero@jbw.de
www.kinderbuero-freiburg.de

Kompetenzzentrum Frühe Hilfen
Habsburgerstr. 2 (EG):

- Hebammensprechstunde für Schwangere, Mütter und Familien mit Babys (ohne Anmeldung) Mo 9.30 – 10.30 Uhr
Do 14 – 15 Uhr
Telefonische Beratung: 201-8550

Kontaktstelle Frau und Beruf
Rathausplatz 2 – 4, Tel. 201-1731
frau_und_beruf@freiburg.de
frauundberuf-bw.de/freiburg-so

Ortsverwaltungen
Informationen und Kontakt:
www.freiburg.de/ortschaften

Seniorenbüro mit Pflegestützpunkt
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-3032
www.freiburg.de/senioren
seniorenbuero@freiburg.de

„Mal er, mal sie.“ Kunst als lebendiger Prozess

Das Museum für Neue Kunst zeigt bis 12. April 2026 Werke von Artur Stoll und Olga Jakob



Spiel mit Licht und Schatten: Die neue Ausstellung „Mal er, mal sie“ zeigt textile Installationen von Olga Jakob (links), die sich im Raum bewegen lassen (Mitte) und die die Künstlerin als „gemalte Bilder“ versteht. Je nach Blickwinkel und Standpunkt wirken sie ganz unterschiedlich – genau wie die „Wunderblumen“ (r.) von Artur Stoll.

Was ist Malerei – und was kann sie sein? Mit der neuen Ausstellung „MAL ER, MAL SIE. Artur Stoll und Olga Jakob“ stellt das Museum für Neue Kunst zwei Künstler*innen vor. Ihre Werke stammen aus unterschiedlichen Zeiten, begegnen sich aber in einer gemeinsamen Fragestellung: Wie lässt sich Malerei denken, erleben und erfahren?

Begegnung sind sich die beiden nie: der gebürtige Freiburger Artur Stoll (1947 bis 2003) und die in Köln aufgewachsene Olga Jakob (*1985 in Kyjiw). „Aber der Ort der Prägung verbindet uns“, sagt Olga Jakob. Denn beide haben an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe studiert – wenn auch mit einem Abstand von 40 Jahren.

Beim Gang durch die Ausstellung fallen zunächst die Unterschiede auf. Stoll arbeitete mit dickflüssiger, schwerer Ölfarbe, die er formte, ritzte und schichtete. Jakob dagegen hat raumgreifende Installati-

onen aus durchscheinenden Materialien wie Olivennetzen, Textilbahnen oder Seidenpapier geschaffen. Was bei ihm massiv wirkt, scheint bei ihr leicht und fragil.

Kunstwerke im Dialog

Die Ausstellung bringt erstmals beide Positionen miteinander in einen Dialog: Sie zeigt Werke Stolls aus der renommierten Kunstsammlung Morat und stellt ihnen aktuelle Arbeiten von Olga Jakob gegenüber. „Auf den ersten Blick unterschieden sich ihre Werke wie Tag und Nacht“, sagt Ausstellungskuratorin Lisa Bauer-Zhao. „Aber in ihrer Herangehensweise und ihrer Materialität sind sie sich ähnlich. Beide spielen mit dem Raum, mit Licht und Schatten, wirken unterschiedlich, je nachdem, von wo aus man sie betrachtet.“

Auch Museumsdirektorin Christine Litz betont das Gemeinsame: „Als wir 2022 mit ‚CMYK‘ eine raumgreifende Arbeit von Olga Jakob kaufen konnten, haben wir gesehen, dass die beiden viel verbindet:

die Obsession für Materialität – bei Stoll für die Farbe, bei Jakob für Stoffe. Beide wissen, was sie aus ihrem Material herausholen können.“

Höhepunkt der Ausstellung ist Jakobs zwei Räume umfassende Installation „Ondit Murmur“. Dafür hat sie Textilbahnen und Seidenpapier in zarten Pastellfarben wie Apricot oder Hellblau aufgehängt, und zwar an durch den Raum gespannten Metalldrähten. „An diesem Werk habe ich ein Jahr lang gearbeitet“, erzählt sie. Vorangegangen war ein Treffen mit den Kuratorinnen Litz und Bauer-Zhao, die Jakob für das Projekt gewinnen konnten.

Im Fluss

„Ich habe mich vor Ort von Artur Stolls Bildern inspirieren lassen, die Stoff- und Papierauswahl auf seine Werke abgestimmt und die Arbeit hier fertiggestellt“, schildert die Künstlerin ihre Herangehensweise. Wobei „Ondit Murmur“ streng genommen gar nicht fertig sei. „Denn ich lade dazu ein, mein Werk zu beeinflussen und es zu verändern. So ent-

steht eine Dynamik, es bleibt immer im Fluss.“

Wer sich die weißen Handschuhe anzieht, die für Besuchende bereitliegen, und die Bahnen an den Drähten bewegt, erfährt nicht nur neue Perspektiven, sondern nimmt auch Geräusche wahr: das Rascheln des Seidenpapiers, das Gleiten der Aufhängung an den Metalldrähten. „An welches Lied denken Sie, wenn Sie dieses Werk erleben?“, steht an einer der Wände. Die Besucher*innen können Songtitel auf Zettel schreiben und an einer Magnetwand aufhängen. „Über den Wolken“ von Reinhard Mey hat jemand notiert.

Bezug zur Heimat

Die nächsten beiden Räume sind Artur Stoll gewidmet. Im ersten hängen seine „Wunderblumen“: vier riesige Bilder mit roten Blumen, wahrscheinlich aus dem Garten seines Hauses in Norsingen bei Freiburg. Beim Betrachten seien Nähe und Ferne gleich wichtig, betont Bauer-Zhao: „Sie brauchen beides. Man muss

sich wegbewegen, um die Größe des Werks zu erfassen, aber auch ganz nah herangehen, um dichtere und dünnere Farbschichten zu sehen oder auch mal ein kleines Stück unbearbeiteter Leinwand zu entdecken.“

Immer wieder hat Stoll in seine Werke den Künstlernamen „Artur Stoll de Norso“ eingeritzt – er zeigt, wie wichtig ihm der Bezug zu seiner Heimat war. Davon zeugt auch der nächste Raum mit kleineren Bildern, die Motive aus Norsingen und Umgebung zeigen: den Batzenberg, einen Hasen, einen Rebstock oder Werkzeuge.

Kunst als Prozess

„Stolls Malerei hat ein Transformationsmoment“, sagt Olga Jakob. „Von Weitem erkennt man das Sujet, von Nahem einen Flickenteppich aus Farbe und Materie.“ Damit regen beide Künstler*innen dazu an, Kunst nicht als etwas Festgeschriebenes zu verstehen, sondern als lebendigen Prozess. Was die Ausstellungsbesucher*innen

zur ursprünglichen Frage zurückbringt: Wie erfahre ich ein Werk? Und welche Beziehung geht es mit seiner Umgebung ein?

Im letzten Raum stehen mit Fotos und Filmaufnahmen Leben und Arbeitsweise von Stoll und Jakob im Mittelpunkt. Hinzu kommt ein abwechslungsreiches Begleitprogramm mit Abenden wie „Wine & Paint“, die nach einer Kurzführung dazu einladen, bei einem Glas Wein selbst zum Pinsel zu greifen. Oder mit der Reihe „Perspektivwechsel“, in der drei Gäste das Projekt aus ungewöhnten Blickwinkeln betrachten: die städtische Frauenbeauftragte Simone Thomas, Christoph Valentien, Fotograf und Freund Artur Stolls, und Norsingens Ortsvorsteher Hermann-Joseph Krieg. Alle aktuellen Veranstaltungen finden sich unter www.museen.freiburg.de/mnk/sonderausstellungen-mnk.

Museum für Neue Kunst, Marienstr. 10a, Di – So, 10 – 17 Uhr, Do, 10 – 19 Uhr. Eintritt: 7 Euro, erm. 5 Euro, unter 27 J. frei. Tickets an der Museumskasse oder unter www.museen-freiburg.de/shop

Kultur-Soli unterstützt die freie Szene

Gemeinderat entscheidet über Verwendung

Rund 90.000 Euro werden künftig in die freie Kulturszene fließen. Sie stammen aus dem Kultur-Soli, einem Aufschlag von einem Euro, der seit Beginn der aktuellen Spielzeit auf Karten des städtischen Theaters erhoben wird. Ziel ist, damit die freie Kulturszene in Freiburg zu fördern.

Mit dem Geld, das direkt ans Kulturamt fließt, unterstützt die Stadt Wiederaufnahmen und Gastspiele im Bereich Darstellende Künste, Koproduktionen zwischen Spielstätten und freien Künstler*innen sowie Projekte in der freien Musikszene.

Von den 90.000 Euro fließen 25 Prozent in Theaterproduktionen, 30 Prozent in Koproduktionen und 45 Prozent in Musikprojekte. Anträge können über das Kulturamt gestellt werden, über die Förderung entscheidet das Amt in Absprache mit Fachleuten.

„Dem Theater wird nichts weggenommen“, betonte Grünen-Stadtrat Timothy Simms, der Kultur-Soli sei nur ein kleiner Aufschlag auf Ticketpreise. Den Vorschlag des Kulturamts hält er für „sehr klug“. „Wiederaufnahmen zu fördern, also Arbeiten noch mal zu verwenden oder außerhalb

von Freiburg zu zeigen, ist sehr sinnvoll.“ Seine Fraktion stimme dem gerne zu.

Markus Schillberg von Kultur/Inklusion hielt den Vorschlag hingegen nur für „vertretbar“. „Die Basis der Kulturliste ist gespalten. Aus Sicht mancher birgt der Kultur-Soli das Risiko, das Publikum des Theaters Freiburg gegen die freie Szene auszuspielen.“ Unter der neuen Intendanz verjünge sich das Publikum des Theaters gerade: „Das junge Publikum hat aber eine andere Kaufkraft als das klassische Publikum. Vielleicht sollten wir den Kultur-Soli eher bei den Münsterplatzkonzerten erheben?“, fragte Schillberg.

„Das Theater boomt, die Auslastung ist trotz des Solidaritätszuschlags sehr gut“, erwiderte Kulturbürgermeister Ulrich von Kirchbach. Mit nur einer Gegenstimme sprach sich der Gemeinderat für den Vorschlag der Verwaltung aus.

Der Kultur-Soli gilt für die Spielzeiten 2025/26 und die ersten vier Monate der Spielzeit 2026/27. Das Theater Freiburg rechnet in diesem Zeitraum mit Einnahmen in Höhe von rund 90.000 Euro – sollten sie höher sein, werden sie anteilig auf die Fördermaßnahmen umgelegt. Für Ende 2026 ist eine Evaluation geplant.

Städtischer Kulturpreis verliehen

Reinhold-Schneider-Preis 2025 würdigt literarisches Schaffen

Bei einem Festakt im Historischen Kaufhaus haben Oberbürgermeister Martin Horn und Kulturbürgermeister Ulrich von Kirchbach den Reinhold-Schneider-Preis 2025 in der Sparte Literatur verliehen. Ausgezeichnet wurden Beate Thill, Fatma Sağır, Kai Weyand und postum Marie T. Martin.

Den mit 15.000 Euro dotierten Hauptpreis erhielt die in Freiburg und Paris lebende literarische Übersetzerin Beate Thill. Die Jury aus Gemeinderat*innen und externen Fachleuten unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters würdigte sie als „herausragende Vermittlerin zwischen den Kulturen und Verfechterin einer Welt gegenseitiger Anerkennung“. Thill übersetzt seit über 40 Jahren Werke der kreolischen Literatur aus der Karibik und Teilen Afrikas. Damit bringe sie dem deutschsprachigen Publikum außereuropäische Perspektiven, koloniale Erfahrungen und postkoloniale Denkweisen nahe, so die Jury.

Das mit 6000 Euro dotierte Stipendium wurde geteilt: Zum einen ging es an die in Freiburg lebende Kulturwissenschaftlerin und Autorin Fatma Sağır. Die 1974 in Anatolien/Türkei geborene



Freude über die Auszeichnung: Ulrich von Kirchbach (l.) und Martin Horn (r.) überreichen den städtischen Kulturpreis an Fatma Sağır, Anna Martin, die Schwester der verstorbenen Preisträgerin Marie T. Martin, sowie an Beate Thill und Kai Weyand (v. l.).

Sağır verbindet in ihrer Arbeit Forschung, gesellschaftspolitische Reflexion und Literatur. So schlage sie „Brücken zu einem Lese- und Hörpublikum unterschiedlicher Herkunft und Lebensalter“, hieß es in der Begründung der Jury.

Der andere Teil des Stipendiums ging an den Freiburger lebenden Schriftsteller Kai Weyand. Der 1968 geborene Autor von Kurzgeschichten, Erzählungen und drei Romanen wurde für seine Fähigkeit ausgezeichnet, „große Themen wie Schuld, Tod, Vertrauen,

Verlust und Liebe in schwebender Leichtigkeit und mit feinem Humor zu verhandeln“.

Mit dem Ehrenpreis würdigte die Kulturpreis-Jury posthum die 2021 im Alter von nur 39 Jahren verstorbene Marie T. Martin. Die Erzählungen, Kurzprosa und Gedichte der in Freiburg geborenen Autorin seien „voller poetischer Einfälle, sie schaffen große Resonanz und hallen lange in einem nach“, schrieben die Juror*innen.

Der städtische Kulturpreis wird in Erinnerung an den

Schriftsteller Reinhold Schneider (1903–1958) verliehen, der von 1938 bis zu seinem Tod im Jahr 1958 in Freiburg lebte. In seinen früheren literarischen Werken engagierte er sich gegen Unterdrückung, Rassenvorurteile und falsch verstandene Religiosität. Im Nationalsozialismus wurden seine Bücher verboten. Der Preis wird seit 1960 verliehen, seit 2024 jährlich in einer der Sparten „Bildende Kunst“, „Literatur“, „Musik“, „Fotografie/Film/Neue Medien“ und „Darstellende Künste“.

„Das Gefühl, erwünscht zu sein“

Das Kulturamt hat drei Kultureinrichtungen auf ihrem Weg zu mehr Inklusion begleitet

Barrieren abbauen und Menschen mit Behinderung den Zugang leichter machen – darum ging es bei einem Projekt des städtischen Kulturamts, das kürzlich zu Ende gegangen ist. Mit dabei waren die „Critical Friends“, die zuvor schon das Theater Freiburg beraten haben. So konnten sich jetzt drei weitere Freiburger Kulturinstitutionen auf den Weg hin zu einem offeneren Haus machen.

Ob auf ihrer Website, im Ticketverkauf oder im sanitären Bereich – seit Beginn des Projekts Anfang dieses Jahres ist im E-Werk, im Literaturhaus Freiburg und im Theater im Marienbad so einiges in Bewegung gekommen. So gibt es auf der Website des Literaturhauses jetzt etwa erweiterte Infos zur Zugänglichkeit: neben räumlichen Gegebenheiten auch zum Rahmen der Veranstaltungen. „Gerne reservieren wir Ihnen vorab einen Platz“, heißt es da – eigentlich eine Kleinigkeit, die aber ein wichtiges Signal setzt: „Sie sind uns willkommen.“ Und die längst nicht bei allen (Kultur-) Einrichtungen selbstverständlich ist.

Critical Friends

Was für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wichtig ist, darüber wissen die „Critical Friends“ bestens Bescheid. Die 12-köpfige Gruppe von Privatpersonen und Menschen aus Interessensgruppen von und für Menschen mit Behinderung sowie von Fachleuten in Sachen Barriereabbau hat, nach ihrem Einsatz am Theater Freiburg, den Prozess in den drei Kultureinrichtungen von Anfang an begleitet. „Wir dachten uns: Mit dieser Gruppe und ihrem Erfahrungsschatz müssen wir arbeiten“, sagt Clementine Herzog vom Kulturamt, die das Projekt gemeinsam mit Kathrin Feldhaus initiiert und geleitet hat.

Für die Umsetzung beantragten die beiden eine Förderung durch das Projekt „Impulse Inklusion“, mit dem



Ihr seid klasse! Kulturamtsmitarbeiterin Clementine Herzog (r.) bedankt sich bei den Fachmoderatorinnen Judith Blumberg und Valerie Gebhard (v. l.) für ihre unterstützende Arbeit.

das baden-württembergische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen voranbringen will. Sie bekamen den Zuschlag und damit Fördermittel in Höhe von rund 10.000 Euro.

Los ging's mit grundsätzlichen Überlegungen für die beteiligten Kultureinrichtungen bei einem halbtägigen Workshop am 14. März, im Anschluss folgten eine Kick-off-Veranstaltung mit allen Beteiligten sowie die einzelnen Beratungstermine im E-Werk, dem Theater im Marienbad und dem Literaturhaus. Neben übergeordneten Zielen wie besserer Orientierung im Haus, einer barriereärmeren Website oder einem Ticketing-System, das Karten für Menschen mit Behinderung samt Begleitung anbietet, sowie Feedback zu Programmangeboten ging es bei den Besuchen vor Ort oft um ganz praktische Aspekte.

Mit Vorlauf statt spontan

„Wenn ich sehe, wie eine Person im Rollstuhl versucht, eine schwere Tür zu öffnen, ist das viel unmittelbarer, als wenn ich es nur geschildert bekomme“, fasst Clementine

Herzog ihre Erfahrungen zusammen. Sie selbst entscheide sich oft spontan, ins Theater zu gehen. „Aber wenn ich im Rollstuhl sitze, brauche ich erheblichen zeitlichen Vorlauf: etwa um meine Assistenz anfragen und mitnehmen zu können, oder um das Taxi zu buchen.“

Ein großes Thema seien auch Informationen zu sensorischen Reizen der Stücke gewesen, erzählt Kathrin Feldhaus. „Das betrifft etwa den Einsatz eines Stroboskops, Lautstärke, Licht oder auch Inhalte, von denen man vielleicht getriggert wird. Dafür wollten die Critical Friends die Einrichtungen sensibilisieren.“ Um sich im Vorfeld gut informieren zu können, sind Hinweise und Trailer hilfreich, ein Video in Gebärdensprache oder auch einfach das Angebot, Kontakt aufzunehmen. „Ihr wollt eines unserer Theaterstücke besuchen, seid Euch aber unsicher, welches das richtige ist? Wir beraten Euch gerne“, schreibt das Theater im Marienbad, das seine Website umgestellt hat.

„Quick Wins“

Auch die Beschilderung im Haus oder die Position von Rollstuhlplätzen seien solche „Quick Wins“, sagt Feldhaus.

„Ich hätte gar nicht erwartet, wie schnell sich manches umsetzen lässt.“ „Der Prozess ist gut in Gang gekommen“, findet auch Herzog. Berührend war für sie, dass an jedem der drei Treffen vor Ort auch die anderen Einrichtungen dabei waren, um voneinander lernen zu können. „Wir betrachten uns als lernende Gemeinschaft“, sagt Feldhaus.

Das Projekt ging Mitte November mit einer großen Abschlussveranstaltung zu Ende, der Prozess selbst ist aber längst nicht abgeschlossen. „Danke für eure Perspektiven, euren kritischen Blick und den gemeinsamen Prozess“, wandte sich das Team des E-Werks auf Facebook an die Critical Friends. „Wir nehmen unglaublich viel mit und machen uns jetzt weiter auf den Weg: für ein Haus, das noch barrierefreier wird.“ Auf diesen Weg haben sich alle drei Institutionen gemacht und geben damit einen wichtigen Impuls an alle Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität. Als Herzog zum Schluss nach einem Moment fragte, der besonders in Erinnerung geblieben ist, bekam sie als Antwort: „Das Gefühl, gesehen und gehört zu werden und erwünscht zu sein.“

Gemeinderat in Kürze

Museumstickets werden teurer

Neue Ausstellungsflächen, moderne Infrastruktur und ein abwechslungsreiches Programm: Ab dem 28. Februar erwartet die Besucher*innen ein deutlich attraktiveres Augustinermuseum. Aus diesem Grund und wegen der Preisentwicklungen der vergangenen Jahre hat der Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung entschieden, dass der Eintritt für das Augustinermuseum und das Tagesticket Museen teurer werden soll: Ein reguläres Ticket kostet ab dem 9. März 12 Euro, ermäßigt 8 Euro. Die Eintrittspreise der restlichen Museen bleiben gleich: Für das Museum für Neue Kunst und das Archäologische Museum Colombischlössle werden regulär 7, ermäßigt 5 Euro fällig. Am Einlass des Museums Natur und Mensch und des Hauses der Graphischen Sammlung sind regulär 5, ermäßigt 3 Euro zu entrichten. Der Besuch des Dokumentationszentrums Nationalsozialismus ist bis März kostenlos. Junge Menschen unter 27 Jahren zahlen weiterhin keinen Eintritt – ebenso alle Besucher*innen in der Eröffnungswoche vom 28. Februar bis 8. März. Durch die Preisänderung und das Besucher*innen-Plus rechnet die Stadt mit Mehreinnahmen von rund 40.000 Euro im Jahr 2026 und etwa 50.000 Euro im Jahr 2027.

www.freiburg.de/museen

Stadt fördert Bildende Kunst

Kunstschaffende fair entlohnen: Dafür setzt sich die Stadt ab dem kommenden Jahr mit einem Ausstellungshonorar ein. Die Förderung hat der Gemeinderat jetzt beschlossen, um die soziale Lage von Kunstschaffenden zu verbessern. Deren durchschnittliches Jahreseinkommen liegt laut Künstlersozialkasse nur knapp über der Armutsgrenze. Freiburger Einrichtungen, Vereine und unabhängige Ausstellungsräume, die vom Kulturamt gefördert werden, können sich bis zum 15. Februar für die Honorare bewerben.

ben. Pro Einrichtung können maximal vier Ausstellungen jährlich vergütet werden. Für Einzelausstellungen fließen 1260 Euro Fördergeld – geringer fällt der Betrag pro Person aus, je mehr Künstler*innen beteiligt sind.

„Heute ist ein guter Tag für die Bildenden Künste“, sagte Stadtrat Markus Schillberg von der Liste Kultur/Inklusion am Tag des Beschlusses. Verbesserungen seien jedoch bei der Höhe der Honorare nötig: Wer eine Ausstellung professionell kuratiert, brauche mehr Geld. Zudem kritisierte der Stadtrat, dass Künstler*innen-Verbände nicht ausreichend einbezogen worden seien.

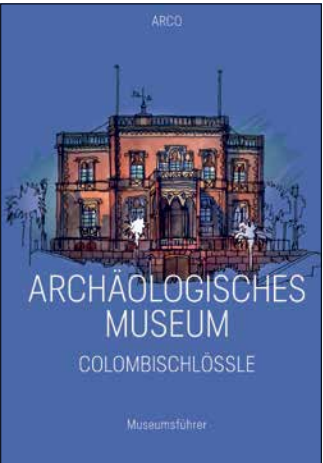
Münsterplatzkonzerte auch 2026 wieder



Die Münsterplatzkonzerte werden fortgesetzt – das teilte die Stadtverwaltung kürzlich dem Gemeinderat mit und zog eine positive Bilanz. In den drei Jahren ihres Bestehens hätten sie sich zu einem „Aushängeschild des Freiburger Stadt- und Kulturlebens“ entwickelt. Seit 2023 traten bei den Konzerten vor dem Freiburger Münster an fünf bis sechs Tagen im Sommer hochkarätige Klassik-, Pop-, Rock- oder E-Musik-Künstler*innen auf und zogen insgesamt rund 75.500 Menschen an – davon profitierten auch Restaurants, Cafés, Hotels und der Einzelhandel. Die Zusammenarbeit mit Kirche, Anwohner*innen und dem Münstermarkt verlief laut Beteiligten sehr konstruktiv, Absprachen wurden eingehalten, Beschwerden gab es nur wenige. Da die Konzerte inzwischen in den städtischen Sondernutzungsrichtlinien verankert sind, braucht es für die nächsten Jahre keinen neuen Gemeinderatsbeschluss. Für 2026 sind sie bereits vom 9. bis 14. Juni geplant.

Kurz gemeldet

Museumsführer fürs Colombischlössle



Das Archäologische Museum Colombischlössle hat einen neuen Museumsführer: Der druckfrische Band lädt auf 234 Seiten zum Eintauchen in die Vergangenheit ein. Zu allen Epochen der Vor- und Frühgeschichte – von der Steinzeit über die Bronze- und Eisenzeit bis zur römischen Epoche und zum Frühmittelalter – bietet er leicht verständliche Texte. Darüber hinaus erläutert der Museumsführer die einzelnen Funde und Fundkomplexe aus

Südbaden. Anhand ausgewählter Exponate vertieft er zentrale Themen der regionalen Archäologie und eröffnet Einblicke in aktuelle Forschungsfragen wie Jagdstrategien am Ende der Eiszeit oder Fragen nach Identität, Reichtum und gesellschaftlichen Strukturen. Mit der Neuauflage des Museumsführers findet die Modernisierung des Museums ihren Abschluss. 2024 eröffnete die frühmittelalterliche Schatzkammer als letzter neugestalteter Raum der Dauerausstellung, im Februar 2025 kamen die neue „ArCo-Museum“-App sowie der Medienraum „Zeitmaschine“ dazu.

Der Band ist für 18,50 Euro an der Museumskasse, Rotteckring 5, und im Museumsshop, Salzstraße 32/34, erhältlich.

Freier Eintritt an Adventsfreitag

Das Archäologische Museum Colombischlössle, Rotteckring 5, lädt an den kommenden Adventsfreitag, 12. und 19. Dezember, zum kostenfreien Besuch ein. Zusätzlich bietet das Haus um 15 Uhr halbstündige Gratisführungen durch

die aktuelle Sonderausstellung „Urformen. Eiszeitkunst Europas“ an. Die Ausstellung präsentiert berühmte Eiszeitfiguren Europas als detailgetreue Nachbildungen – Anfassen ist ausdrücklich erwünscht! Hinzu kommen Originale aus dem Badischen Landesmuseum wie eine stilisierte Frauenfigur und ein verzierter Lochstab von der Fundstelle Petersfels bei Engen. Das Archäologische Museum Colombischlössle ist freitags von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Gestaltungsbeirat tagt öffentlich

Am Donnerstag, 11. Dezember, findet um 14 Uhr die nächste Sitzung des Gestaltungsbeirats statt. Auf der Tagesordnung des öffentlichen Teils steht die Weiterentwicklung des geplanten Neubaus eines Wohn- und Geschäftshauses in der Paul-Ehrlich-Straße 4–8. Die Sitzung findet im Konferenzbereich des Rathauses im Stühlinger (RiS), Raum Schauinsland, Fehrenbachallee 12, statt.

Infos zu den Projekten unter freiburg.de/gestaltungsbeirat



160.000-Euro-Spende für den Endsput im Augustinermuseum

Nach langer Sanierungspause öffnet das größte Museum Freiburgs am 28. Februar wieder seine gesamte Ausstellungsfläche. Bei den Mitgliedern des Kuratoriums Augustinermuseum dürfte die Neugier besonders groß sein: Seit 2004 unterstützen sie den Umbau, indem sie Spenden einwerben. Jetzt hat der Verein die letzte Summe vor der Eröffnung übergeben. Trotz schwieriger Wirtschaftslage fiel sie großzügig aus: 160.000 Euro konnten Christian Hodeige (2. v. l.), Vorsitzender des Vereins, und Martina Feierling-Rombach (Mitte), stellvertretende Vorsitzende, überreichen. Für die Stadt nahmen OB Martin Horn (links), Kulturbürgermeister Ulrich von Kirchbach (rechts) und die leitende Direktorin der Museen, Jutta Götzmann (2. v. r.), den Betrag entgegen. „Danke für diese Spende zum gemeinsamen Endsput“, sagte Horn bei der symbolischen Scheckübergabe. Das Geld fließt vor allem in die abschließenden Arbeiten an der Schatzkammer.

Eine neue Ära an der Anne-Frank-Schule

Sanierung und Erweiterung nach sechs Jahren Bauzeit abgeschlossen – 31 Millionen Euro investiert

Mit dem neuen Schuljahr hat für die Anne-Frank-Schule in Betzenhausen-Bischofslinde eine neue Zeitrechnung begonnen: Nach sechs Jahren Bauzeit sind die neuen Räume fertig, die Sanierungsarbeiten abgeschlossen und der Ganztagsbetrieb ist gestartet – und auch in den beiden Kitas „Im Obergrün“ und „Fang die Maus“ herrscht jetzt wildes Gewusel.

Die Anne-Frank-Schule war eines der größten Schulprojekte der Freiburger Nachkriegsgeschichte. In den knapp 50 Jahren seit dem Bau im Jahr 1971 hatte sich in dem Gebäude nur wenig getan, entsprechend hoch war der Sanierungsaufwand.

Beim Schulfest zur Einweihung bestand kürzlich Gelegenheit für einen Rundgang. Wer das alte Gebäude nicht kennt, wird kaum bemerken, was Alt- und was Neubau ist. Architektonisch extrem geschickt geplant, wirkt die



Wie neu: Auch von außen ist vom Altbau nichts mehr zu sehen.

Schule mit dem Erweiterungsbau im Süden und dem eingeschossigen Anbau, in dem die beiden Kitas und die Räume für den Ganztagsbetrieb untergebracht sind, wie aus einem Guss. Clever gelöst ist auch

die barrierefreie Erschließung: Ein einziger Aufzug reicht aus, um alle alten und neuen Gebäudeteile zu erreichen.

Gleichzeitig mit der Schule sind auch die neuen Räume der beiden Kitas „Fang die Maus“

und „Im Obergrün“ fertig geworden. Sie bieten in sechs Gruppen insgesamt 100 Kindern Platz unter einem Dach.

Baubürgermeister Martin Haag zeigte sich sehr zufrieden mit dem Ergebnis: „Ein Projekt dieser Größenordnung braucht Zeit, Geduld und natürlich viel Geld. Insgesamt hat es gut 31 Millionen Euro gekostet und mehr als ein Jahrzehnt gedauert. Trotz Corona, Lieferengpässen und Fachkräftemangel haben wir zeitlich eine Punktlandung hingelegt – dank der hervorragenden Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulkindbetreuung und den beiden Kitas.“

Durch die Erweiterung und den Ganztagsbetrieb ist für die 262 Schulkinder jetzt ein rhythmisiertes Lernen möglich. Das bedeutet, dass sich Lern- und Erholungsphasen altersgerecht über den ganzen Schultag abwechseln. Diese neuen pädagogischen Möglichkeiten freuen Schulleiterin Christine Buchheit besonders: „Das sind gute

Nachrichten für die Bildungschancen in Freiburg. Studien zeigen, dass ein rhythmisierter Ganztags mehr Bildungsgerechtigkeit schafft.“ Sie hofft, dass sich noch mehr Freiburger Schulen für diesen Weg entscheiden. „Wir als Schultreägerin unterstützen sie dabei gerne.“

Der Ganztagsbetrieb hat auch für die Eltern große Vorteile: Neben der zuverlässigen Betreuung kann dadurch auch das oft belastende Thema Hausaufgaben zunehmend in den Schulalltag integriert werden.

Oberbürgermeister Martin Horn freute sich, dass er kurz nach der Staudingerschule ein weiteres großes Schulprojekt einweihen durfte. Gleichzeitig kündigte er an, nicht nachzulassen: „Wir investieren weiter kräftig in die Zukunft unserer Kinder, um beste Lernbedingungen für Schüler*innen, Lehrkräfte und das Schulteam zu schaffen – und natürlich auch für die Kleinsten in unserer Stadt.“

Kurz gemeldet

Recyclinghöfe verkaufen Streusplitt

Der Winter ist da: Bei Glätte sind Freiburgs Bürger*innen dazu verpflichtet, auf dem Gehweg ausschließlich Splitt oder Sand zu streuen. Streusalz ist verboten, weil es Pflanzen schädigt und das Grundwasser belastet. Die ASF ist nur für den Winterdienst auf Gehwegen in der Innenstadt und in Teilen des Stühlingers verantwortlich. Damit jeder Freiburger Haushalt mit ausreichend Splitt versorgt werden kann, hat die ASF auf den Recyclinghöfen in Haslach, Waldsee und St. Gabriel Verkaufsstellen für Splitt eingerichtet. Das Material wird lose ausgegeben, ist salzfrei und eignet sich ideal zum Streuen auf Gehwegen und Treppen. Interessierte müssen eigene Eimer (bis 10 Liter Volumen) mitbringen, eine Füllung kostet einen Euro.

- Öffnungszeiten**
- **St. Gabriel (Liebigstr.):** Di, 9 – 12.30 Uhr und 13 – 18 Uhr, Fr/Sa, 8 – 13 Uhr
 - **Haslach (Carl-Mez-Str. 50):** Do, 8 – 16 Uhr, Sa, 9 – 16 Uhr
 - **Waldsee (Schnaitweg 7):** Mi, 9 – 16 Uhr, Sa, 9 – 13 Uhr

Bismarckallee am Sonntag gesperrt

Am Sonntag, 7. Dezember, ist die Bismarckallee von 7 bis 14 Uhr in südlicher Fahrtrichtung auf Höhe des Hauptbahnhofs gesperrt. Grund ist der Einsatz eines Autokrans. Der Kfz-Verkehr wird über die Eschholzstraße und den Innenstadtring umgeleitet.

Elsässer Straße ab 10. Dezember zu

Am Mittwoch, 10. Dezember, beginnt die zweite Vollsperrung in der Elsässer Straße zwischen der Auwaldstraße Süd und der Wirthstraße Süd. Bis Sonntag, 14. Dezember, wird der stadtauswärtige Verkehr in Richtung Landwasser über die Wirthstraße umgeleitet. Der motorisierte Verkehr aus Landwasser heraus wird großräumig über das Industriegebiet Hochdorf geleitet. Der Geh- und Radweg wird in diesem Abschnitt gesperrt. Eine sichere Querung der Fahrbahn ist auf Höhe der Wirthstraße Süd und der Auwaldstraße Süd möglich.

Sanierung am DFG ist fertig

Neue Räume, Sanitäranlagen und Bibliothek am Deutsch-Französischen Gymnasium eingeweiht

Nach gut fünfzehn Monaten Bauzeit hat die Stadt die umfassend sanierten Räume am Deutsch-Französischen Gymnasium (DFG) an die Schulgemeinschaft übergeben. Für rund 3,5 Millionen Euro wurden sechs naturwissenschaftliche Unterrichtsräume erneuert, die Sanitäranlagen modernisiert und eine neue Bibliothek geschaffen.

Bei der Einweihung wurde deutlich, welche Bedeutung die Stadt der Schule beimisst. „Das DFG ist ein lebendiges Symbol für die deutsch-französische Freundschaft“, sagte Schulbürgermeisterin Christine Buchheit. Gerade in unruhigen Zeiten müsse man sich für solche europäischen Einrichtungen engagieren.

Die Modernisierung war notwendig, um auch künftig auf zeitgemäßem Niveau unterrichten zu können. Die Sanierung unter laufendem

Betrieb brachte für die Schulgemeinschaft aber auch Herausforderungen mit sich: Ersatzraumlösungen, Baulärm und eingeschränkte Abläufe gehörten über Monate zum Alltag. „Die Schülerinnen und Schüler haben viel Geduld und Disziplin bewiesen“, lobte Schulleiter Joachim Schmelz.

Ein neues Herzstück

Seit Oktober wird in den frisch sanierten Physik- und Chemieräumen unterrichtet. Eine moderne Ausstattung für Experimente und eine neue Raumaufteilung erleichtern das Lernen in Gruppen. Dafür betrieb das städtische Immobilienmanagement, das den Bau koordinierte, einigen Aufwand: Leitungen mussten entlang strenger Sicherheitsstandards verlegt werden.

Besonderer Stolz der Schule ist die neue Bibliothek mit angeschlossenem Silencium. Sie folgt dem Leitbild einer echten „innovation française“, wie der Schulleiter Miguel



Hell und gut ausgestattet: Von der neuen Bibliothek und den sanierten Physik- und Chemieräumen profitieren alle Schüler*innen.

Rubio erklärte: Jenseits des Rheins hat jede weiterführende Schule so ein Dokumentations- und Informationszentrum. Auch am DFG können die Schüler*innen künftig in

den verschiedenen Bereichen leise für sich oder kollaborativ in Gruppen arbeiten. Die Bibliothek lässt sich zudem flexibel für Lesungen,

Vorträge oder Besprechungen nutzen.

So ein Raum passt gut zu einer Schulgemeinschaft, die sich vielfältig in AGs und Initiativen engagiert. „Die Autonomie der Schülerinnen und Schüler ist beeindruckend“, sagte der französische Generalkonsul Gaël de Maisonneuve. Gemeinsam mit der deutsch-französischen Grundschule sei hier ein lebendiges „Ökosystem der Familie“ entstanden, das ein starkes Zeichen für Europa sende.

Das DFG gibt es seit 1972 und ist eines von bundesweit drei deutsch-französischen Gymnasien. Ab der sechsten Jahrgangsstufe gibt es zwei deutsche und zwei französische Klassen, die die Schule mit dem Deutsch-Französischen Abitur abschließen.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2026 ist der **01.01.2026**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2025 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2026 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2026 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2026 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

- **Pferde**
- **Schweine**
- **Schafe**
- **Hühner**
- **Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind:

- **!!!Achtung, Änderung ab 2026!!!**
Bienenvölker -> Stichtag 01.05.2026
(unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein)
Alle uns bekannten Bienenhalter werden rechtzeitig angeschrieben.

Nicht zu melden sind:

- **Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u. a.:

- **Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung

Bekanntmachungen

beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2026 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Tel. 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Stadt Freiburg im Breisgau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2025 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 23. September 2008 in der Fassung vom 17. September 2024 wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 Abs. 4 (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters) wird um die Nummer 17 wie folgt ergänzt:**

„17. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB, soweit die betreffenden Vorhaben sich nicht im Außenbereich befinden.“

- 2. § 15 Abs. 4 (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters) wird um die Nummer 18 wie folgt ergänzt:**

„18. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB in Verfahren nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie bei Entscheidungen nach § 246e BauGB, soweit die betreffenden Vorhaben sich nicht im Außenbereich befinden.“

Ausschreibung

Die Stadt Freiburg im Breisgau vermietet ab Frühjahr 2026 die **Gewerbereinheit Schwabentorplatz 1/2** in Freiburg im Breisgau.

Detaillierte Informationen zur Ausschreibung erhalten Sie unter www.freiburg.de/immobilien

Satzung
der Stadt Freiburg im Breisgau
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 25. November 2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71, S. 1), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2024 (GBl. Nr. 91, S. 28) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 25. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. April 2006 in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, 10. Februar 2009, vom 01. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010, vom 14. Dezember 2010, vom 07. Juni 2011, vom 12. Juli 2011, vom 13. Dezember 2011, vom 26. November 2013, vom 28. Januar 2014, vom 17. November 2015, vom 14. November 2017, vom 12. November 2019, vom 30. November 2021 und vom 28. November 2023 wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 wird die Abkürzung „(EAP BW)“ ersetzt durch die Abkürzung „(EAG BW)“.
- Das Gebührenverzeichnis Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau
für die gesamte Stadtverwaltung

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Auskunft – auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) –, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	36,70 bis 3.319,80
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	7,00 bis 8.692,30
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	1,90 bis 260,70
4.	Amtliche Beglaubigung	
4.1	einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels	1,90 bis 38,70
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift; je weitere Fertigung	6,20 2,50
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,50
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	9,60 bis 1.809,60
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw., es sei denn, es handelt sich um eine Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG)	9,80 bis 952,00
7.	Rechtsbehelf: Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	30,20 bis 8.623,20
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind	bis DIN A3
8.1	für die erste Seite	2,00
8.1.2	für jede weitere Seite	0,30
9.	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
9.1	bis DIN A3	
9.1.1	für die erste Seite	2,00
9.1.2	für jede weitere Seite	0,30“

- Das Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau
in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement	
1.1	Fundsachen	
1.1.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Empfangsberechtigte*n oder Finder*in	
1.1.1.1	bei Sachen bis 500,00 Euro Wert (ohne Fahrräder)	10 % des Wertes, mindestens 10,00 Euro
1.1.1.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert (ohne Fahrräder)	50,00 Euro zzgl. 5% des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
1.1.1.3	bei Fahrrädern	30,00
1.1.2	Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung	10,00
1.2	Bescheinigung über die Wählbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl (Wählbarkeitsbescheinigung)	18,00
2.	Amt für öffentliche Ordnung	
2.1	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
2.1.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	190,00
2.1.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	340,00
2.1.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	470,00
2.1.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	76,00 bis 150,00

Bekanntmachungen

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.1.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
2.1.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	3,75
2.1.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	7,50
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
2.2	Sondernutzung	
2.2.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG BW	55,00 bis 1.175,00
2.2.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	110,00 bis 530,00
2.3	Ausfertigung eines Lichtbildes im Bereich des Führerscheinwesens	5,30
3.	Amt für Soziales	
3.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	gebührenfrei
3.2	Ersatzausstellung	20,00
4.	Amt für Wohnraumentwicklung und Vermessung	
4.1	Erteilung einer Bodenrichtwertbescheinigung nach § 196 Abs. 3 BauGB	64,00 bis 179,00
4.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	99,00 bis 597,00
	Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.	
5.	Baurechtsamt	
5.1	Zweckentfremdung von Wohnraum	
5.1.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung	315,06 bis 5.251,00
5.1.2	Negativattest	105,02 bis 1.050,20
5.1.3	Aufforderung nach § 13 der Satzung Freiburg im Breisgau über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Freiburg im Breisgau, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen	315,06 bis 5.251,00
5.1.4	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Genehmigung anderen Zwecken zugelassenen Wohnraum fällt bei nachträglicher Genehmigung das Doppelte der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1.1 an.	
5.1.5	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfung für ohne Genehmigung abgebrochenen Wohnraum fällt bei nachträglicher Genehmigung das Dreifache der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1.1 an.	
5.2	Positive Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis und der Kulturdenkmalliste	17,50
5.3	Elektronischer Versand eines Dokuments, soweit er nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist	17,50
5.4	Milieuschutz	
5.4.1	Erteilung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung (§ 173 i.V.m. § 172 BauGB)	210,04 bis 5.251,00
5.4.2	Zwischenbescheid zur Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 173 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 5 S. 3 BauGB	105,02 bis 5.251,00
5.4.3	Bei der Prüfung von Unterlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne erhaltungsrechtliche Genehmigung ausgeführte Maßnahmen nach § 172 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB, fällt bei nachträglicher Genehmigung / Zurückweisung das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 5.4.1 an.	
5.4.4	Bei der Prüfung von Unterlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne erhaltungsrechtliche Genehmigung abgebrochene bauliche Anlagen fällt bei nachträglicher Genehmigung / Zurückweisung das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 5.4.1 an.	
6.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
6.1	Grabmalgenehmigung	
6.1.1	für Grabmale in Stein	98,94
6.1.2	für Grabmale in Holz mit Sockel/Fundament	98,94
6.1.3	für Abdeckplatten, Schrifttafeln und Kissensteine	98,94
6.1.4	für eine Erweiterung der vorhandenen Grabanlage	98,94
6.2	Sonstige Amtshandlung	
6.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (z.B. bei Urnenbestattungen, Ausgrabungen / Umbettungen)	158,30
6.2.2	Bearbeitung eines oder mehrerer weiterer Sterbefälle in derselben Grabstätte, die nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fallen (z.B. bei mehreren Ausgrabungen / Umbettungen in derselben Grabstätte)	79,15
6.2.3	nachträgliche Änderung eines Auftrags	25,12
6.2.4	Umschreibung eines Nutzungsrechts	79,15
6.2.5	Aufgabe eines Nutzungsrechts vor Nutzungsfristende	146,43
6.2.6	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	26,12
7.	Garten- und Tiefbauamt	
7.1	Baumschutz	
7.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige-/ Kennntnisgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
7.1.1.1	ohne Begutachtung	82,51 bis 825,10
7.1.1.2	mit Begutachtung	137,52 bis 880,11
7.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	
7.1.2.1	ohne Begutachtung	165,02 bis 1.650,20
7.1.2.2	mit Begutachtung	220,03 bis 1.750,21
7.2	Sondernutzung	
7.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	
7.2.1.1	einfacher Aufwand	109,09
7.2.1.2	mittlerer Aufwand	218,19
7.2.1.3	hoher Aufwand	409,10
7.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	34,09
7.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin	
7.2.3.1	einfacher Aufwand	40,91
7.2.3.2	mittlerer Aufwand	81,82
7.2.3.3	hoher Aufwand	163,64

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
7.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	22,19 bis 532,56
7.4	Auskunft aus dem Nutzungsverzeichnis bei privater Leitungsverlegung	25,78 bis 618,72
7.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	176,12
7.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 127 Abs. 1 TKG	49,92 bis 74,88
7.7	Prüfung einer Trassierung	
7.7.1	Einfacher Aufwand bis 30 Minuten	39,10
7.7.2	Mittlerer Aufwand bis 60 Minuten	78,19
7.7.3	Komplexer Aufwand bis 90 Minuten	117,29
7.7.4	Hochkomplexer Aufwand bis 120 Minuten	156,38
8.	Immobilienmanagement Freiburg	
8.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	
8.1.1	von 50.000,00 €	107,00
8.1.2	von 50.001,00 € bis 250.000,00 €	161,00
8.1.3	von 250.001,00 € bis 500.000,00 €	214,00
8.1.4	über 500.000,00 €	268,00
9.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	121,00
10.	Stadtarchiv	
10.1	Auskünfte	
10.1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbare Leistungen je angefangene Viertelstunde, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei sind	15,00
10.1.2	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte für unterrichtliche, wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, soweit das private Interesse nicht überwiegt, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde	gebührenfrei
10.2	Reproduktionen	
10.2.1	Bearbeiten von Digitalisierungsaufträgen, je angefangene Viertelstunde	15,00 (ggf. zzgl. Kosten externer Dienstleister)
10.2.2	Reproduktionen digitaler Dateien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind.	
10.2.2.1	Bilder, Karten, Pläne, Plakate, je Datei	3,00
10.2.2.2	Audio- und Videodateien, je Datei	7,00
10.2.3	Bearbeitung digitaler Reproduktionen, je angefangene Viertelstunde	7,00
10.2.4	Digitale Übermittlung, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist, oder Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger)	5,00
10.2.5	Werden die Reproduktionen für Schüler*innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd.Nrn. 10.2.1. – 10.2.4 um jeweils 50 %.	
10.3	Anfertigung einer beglaubigten Papierkopie aus einem archivierten Personenstandsregister	20,00
10.4	Veröffentlichungsgenehmigung für urheberrechtlich geschützte Werke	
10.4.1	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung im Druck bei Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender und anderen Veröffentlichungsformen, je Vorlage	15,00
10.4.2	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung elektronischer Medien, je Vorlage	
10.4.2.1	nur Online-Publikation	20,00
10.4.2.2	Herausgabe eines E-Books zusätzlich zu einer gedruckten Publikation	10,00
10.4.3	Genehmigung der einmaligen Wiedergabe und Nutzung im Internet/Einbindung in Online-Dienste mit einer Auflösung von höchstens 80 dpi bzw. 200x300 Pixel unbefristet, je Vorlage	25,00
10.4.4	Genehmigung der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien (schriftliche, bildliche, audiovisuelle Quellen) in Filmen, Rundfunk und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung, je Vorlage	35,00
10.4.5	Genehmigung der Verwendung von Vorlagen in Ausstellungen oder bei Präsentationen in gewerblich genutzten Räumen oder zu gewerblichen Zwecken, je Vorlage	50,00
10.4.6	Liegt die Nutzung und Wiedergabe des Archivguts im öffentlichen Interesse, so kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
11.	Stadtbibliothek	
11.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50
11.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
11.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
11.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
12.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
12.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
12.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	554,00
12.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherrn mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	388,00
12.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	786,00
12.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	347,00
12.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherrn mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	180,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
12.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	564,00
12.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	287,00
12.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich /industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	294,00
12.1.9	Überprüfung und Einmessung des neu hergestellten privaten Anschlussstutzens/Abzweigs an den öffentlichen Kanal mittels Kamerabefahrung	420,00
12.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	95,00
12.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	48,00
12.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	48,00
12.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	48,00
12.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	73,00
12.7	Aktenkopie, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei:	
12.7.1	DIN A4 pro Kopie	0,50
12.7.2	DIN A3 pro Kopie	1,00
12.7.3	DIN A2 pro Kopie	3,50
12.7.4	DIN A1 pro Kopie	7,00
12.7.5	DIN A0 pro Kopie	14,00
12.8	Erstellen einer PDF-Datei je Seite	0,50
12.9	Kanalbeitragsbescheinigungen	45,00
13.	Stadtkämmerei	
13.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	7,10
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,20
14.	Standesamt	
14.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	
14.1.1	für Personen ab 18 Jahren	28,00
14.1.2	für Personen unter 18 Jahren	10,00
14.1.3	für Berechtigte nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und Berechtigte mit Anspruch auf Wohngeld und BAFÖG	gebührenfrei
14.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	16,50
14.3	Vorabütermitteln von Personenstandsurkunden per Fax oder Mail	6,50*

4. Das Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau
als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde
und als Ortspolizeibehörde

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement	
1.1	Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung	8,50
1.2	Erteilung einer einfachen oder erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	
1.2.1	persönlich oder schriftlich	17,50
1.2.2	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.3	Erteilung einer Auskunft über die im Melderegister gespeicherte Steuer-Identifikationsnummer	8,50
1.4	Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen der Meldebehörde	
1.4.1	Prüfung und Bearbeitung des Antrags je angefangene Viertelstunde	22,50
1.4.2	Erstellen, Verschlüsseln und Versand der Datei	150,00
1.5	Rückforderung der Kosten für Fundtiertransporte zzgl. Auslagen für den Tiertransport gem. § 8 Abs. 2 PolG	125,00 bis 380,00
2.	Amt für öffentliche Ordnung	
2.1	Fischerei	
2.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	40,00
2.1.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	40,00
2.1.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	40,00
2.1.4	Eintrag der Entrichtung der Fischereiabgabe für 1, 5 oder 10 Jahre (zzgl. Fischereiabgabe)	20,00
2.2	Gaststättenrecht	
2.2.1	Anzeige eines vorübergehendes Gastgewerbes (§§ 2, 6 LGastG)	
2.2.1.1	Bearbeitung der Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGastG	54,00 bis 1.085,00
2.2.1.2	Anordnungen für Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1LGastG)	105,00 bis 1.625,00
2.2.1.3	Gemeinnützige Vereine, Verbände, Parteien und Wählerinitiativen, soweit es sich nicht um eine Großveranstaltung handelt.	75 % der nach lfd. Nr. 2.2.1.1 und 2.2.1.2 festzusetzenden Gebühr
2.2.2	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 5 Abs. 3 LGastG)	155,00 bis 230,00
2.2.3	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 8 LGastG)	
2.2.3.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 8 Abs. 4 LGastG)	79,00 bis 155,00
2.2.3.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 8 Abs. 4 LGastG)	205,00 bis 1.550,00
2.2.4	Auflagen und Anordnungen (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 LGastG)	310,00 bis 1.550,00
2.2.5	Vorläufige Untersagung des Gaststättenbetriebs (§ 2 Abs. 4 LGastG)	100,00 bis 480,00
2.2.6	Vorrübergehende Untersagung des Alkoholausschanks für einen örtlichen Bereich (§ 9 Abs. 3 LGastG)	620,00 bis 5.180,00
2.3	Gewerbe- und Handwerksrecht	
2.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	35,00 bis 140,00
2.3.2	Zuverlässigkeitsprüfung bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 GewO), falls Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug nicht fristgerecht vorgelegt werden	23,00 bis 64,00

Bekanntmachungen		
Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.3.3	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkannekanstalten (§ 30 GewO)	550,00 bis 3.000,00
2.3.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	430,00 bis 1.380,00
2.3.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	550,00 bis 2.500,00
2.3.6	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	77,00 bis 515,00
2.3.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	550,00 bis 2.500,00
2.3.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	515,00 bis 6.000,00
2.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	430,00 bis 1.550,00
2.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	820,00 bis 2.500,00
2.3.11	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden im Bewachungsgewerbe und Wachpersonen (§ 34a GewO)	86,00 bis 620,00
2.3.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	430,00 bis 1.550,00
2.3.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	430,00 bis 715,00
2.3.14	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	515,00 bis 5.180,00
2.3.15	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	620,00 bis 5.180,00
2.3.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	430,00 bis 1.550,00
2.3.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	255,00 bis 515,00
2.3.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	255,00 bis 1.035,00
2.3.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	100,00
2.3.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	255,00 bis 515,00
2.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	77,72
2.3.22	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	160,00 bis 270,00
2.3.23	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	620,00 bis 3.105,00
2.3.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	650,00 bis 3.255,00
2.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	215,00 bis 1.085,00
2.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	23,00
2.3.27	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	515,00 bis 2.590,00
2.4	Veranstaltungsmanagement	
	Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen je angefangene Stunde Speziellere Gebührentatbestände bleiben hiervon unberührt.	108,53
2.5	Jugendschutz	
2.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	77,00 bis 345,00
2.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	77,00 bis 345,00
2.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	100,00 bis 490,00
2.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	100,00 bis 490,00
2.6	Kampfhunde	
2.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	440,00
2.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß PolVOgH	165,00 bis 790,00
2.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	215,00 bis 710,00
2.6.4	Ausnahmen nach der PolVOgH	165,00 bis 420,00
2.6.5	Auflagen nach der PolVOgH	225,00 bis 1.060,00
2.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	225,00 bis 1.235,00
2.7	Ladenöffnungsgesetz	
2.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	100,00 bis 1.035,00
2.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	69,00 bis 430,00
2.8	Veterinärwesen	
2.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	
2.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	29,35
2.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	29,00 bis 3.910,00
2.8.1.3	Lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	29,35
2.8.1.4	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Belehrungen, Mängelberichte und Anordnungen	97,00 bis 1.300,00
2.8.1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	29,35
2.8.2	Fleischhygiene	
2.8.2.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Tierschutzüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier	
2.8.2.1.1	Rinder / Kälber	14,45
2.8.2.1.2	Schweine/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	5,32
2.8.2.1.3	Schweine/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung	4,34
2.8.2.1.4	Schafe / Ziegen	4,34
2.8.2.1.5	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen (nur bei Rindern, die nicht im Anhang des jeweils aktuellen Durchführungsbeschlusses der EU gelistet sind)	15,12

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.8.2.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetrieben) je Tier	
2.8.2.2.1	Rind / Kalb	25,30
2.8.2.2.2	Schwein / Ferkel	27,10
2.8.2.2.3	Schaf / Ziege	9,05
2.8.2.2.4	Zuschlag je unter 2.8.2.2.1 – 2.8.2.2.3 aufgeführtem Tier bei bis zu fünf Untersuchungen pro Schlachtstätte und Tag	5,14
2.8.2.2.5	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen	0,30
2.8.2.2.6	TSE- Probenahme (Schaf)	5,80
2.8.2.2.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Proben transport und NRPK Probenahme	0,48
2.8.2.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Haus-schlachtungen je Tier	
2.8.2.3.1	Einhüfer	52,75
2.8.2.3.2	Rind / Kalb	30,50
2.8.2.3.3	Schwein / Ferkel	26,25
2.8.2.3.4	Schaf / Ziege	13,90
2.8.2.3.5	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen	0,30
2.8.2.3.6	TSE-Probenahme (Schaf)	5,80
2.8.2.3.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Proben transport	0,48
2.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
2.8.2.4.1	Wird nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, wird die Gebühr nach 2.8.2.1 bis 2.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht tier- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
2.8.2.4.2	Steht das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit, wird bei Kleinbetrieben und Hausschlachtungen ein Zuschlag von 80% der Gebühr nach lfd. Nm. 2.8.2.2.1 bis 2.8.2.2.3 bzw. 2.8.2.3.1 bis 2.8.2.3.4 erhoben.	
2.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
2.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)	42,40
2.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen	8,35
2.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Wildschweinen (je Tier)	5,95
2.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	6,80
2.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) je Tier; zzgl. 0,30 € je km zurückgelegter Wegstrecke	10,95
2.8.2.7	Erhöhungsbetrag für Rechnungsstellung bei lfd. Nr. 2.8.2.5.2 bis 2.8.2.6 (pro Rechnung)	6,75
2.8.2.8	Veterinärrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	38,46
2.8.2.9	Sonstige Leistungen	
2.8.2.9.1	Amtliche Bescheinigungen für Tätigkeiten außerhalb der Gebührentatbestände unter 2.8.2.1 (insbes. Viehhändler) je Bescheinigung	10,35
2.8.2.9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	38,46
2.8.2.10	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	38,46
2.8.2.11	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Anordnungen und Auflagen	150,00 bis 2.730,00
2.8.3	Tierschutz	
2.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung, Versagung oder Widerruf einer Erlaubnis	125,00 bis 1.390,00
2.8.3.2	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie tierschutzrechtliche Anordnungen und Belehrungen	125,00 bis 1.390,00
2.8.3.3	Genehmigung und Zulassungen nach Tierschutzrecht, je angefangene Viertelstunde	32,41
2.8.3.4	Einfuhrgenehmigung von Versuchstieren	86,00 bis 320,00
2.8.3.5	Tierschutzrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten einschließlich Hin- und Rückfahrt gem. Art 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen) je Viertelstunde	32,41
2.8.4	Tiergesundheit	
2.8.4.1	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit	76,00 bis 2.265,00
2.8.4.2	Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen, je angefangene Viertelstunde	38,46
2.8.4.3	Tierseuchenrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten gem. Art 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen)	89,00 bis 820,00
2.8.4.4	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Bescheinigungen für Heimtiere im Reiseverkehr	46,00 bis 190,00
2.8.4.5	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Bescheinigungen bei Ausfuhr und Verbringen von Zucht-, Nutz- und Versuchstieren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	38,46
2.8.5	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	19,00 bis 38,00
2.8.6	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 2.8.1 bis 2.8.5 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
2.9	Polizeirecht	
2.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg im Breisgau	82,00
2.9.2	Erteilung von Wohnungsverweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten und Aufenthaltsverboten	185,00 bis 1.295,00
2.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	245,00 bis 680,00
2.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen außerhalb der antragsgesunden Fälle der Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen nach Ziffer 2.4	72,00 bis 3.710,00
2.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsvorboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	165,00 bis 465,00
2.11	Sprengstoffrecht	
2.11.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
2.11.1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	95,00 bis 3.820,00
2.11.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	31,00
2.11.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.11.2.1	Ausstellung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins	95,00 bis 555,00
2.11.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins	70,00 bis 380,00
2.11.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	55,00 bis 285,00
2.11.4	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	
2.11.4.1	Erteilung oder wesentliche Änderung der Erlaubnis	71,00 bis 380,00
2.11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis	71,00 bis 380,00
2.11.5	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	79,00 bis 235,00
2.11.6	Ausnahmen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 1. SprengV	71,00 bis 380,00
2.11.7	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	47,00 bis 3.820,00
2.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	155,00
2.13	Waffenrecht	
2.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	47,00 bis 95,00
2.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	95,00 bis 460,00
2.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 WaffG)	47,00 bis 365,00
2.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	95,00
2.13.5	Waffenschein	
2.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	365,00
2.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	540,00
2.13.5.3	Eintragung einer Wachperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	95,00
2.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	270,00
2.13.5.5	Eintragung/Austragung von Waffen im Waffenschein, sonstige Änderungen (§ 10 Abs. 4, § 28 Abs. 1 WaffG)	95,00
2.13.5.6	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	135,00
2.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	95,00
2.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	47,00
2.13.8	Waffenbesitzkarte	
2.13.8.1	Erteilung (außer lfd. Nr. 2.13.9.1)	115,00
2.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	47,00
2.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25 % pro Person
2.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
2.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sport-schützen (§ 14 Abs. 6 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Änderung der Aufsicht über Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	95,00
2.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä., Änderung oder sonstige Eintragung in Waffenbesitzkarte, je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 1, 37a, 37g, 14 Abs. 6 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	39,00
2.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	55,00
2.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 5 WaffG)	115,00
2.13.8.9	Austrag einer Waffe oder zeitgleich mehrerer Waffen aus einer oder mehreren Waffenbesitzkarten, pro Waffenbesitzkarte (§ 37a, 37g WaffG)	39,00
2.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	55,00
2.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3, § 37 Abs. 1 WaffG)	39,00
2.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 6 WaffG)	55,00
2.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
2.13.9.1	Erteilung	285,00 bis 890,00
2.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	270,00
2.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
2.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	475,00 bis 3.180,00
2.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	475,00 bis 3.180,00
2.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	115,00 bis 795,00
2.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	115,00 bis 795,00
2.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	140,00 bis 1.080,00
2.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 60a WaffG)	95,00 bis 905,00
2.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25a WaffG)	95,00 bis 460,00
2.13.12	Schießstätten	
2.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 1 WaffG)	190,00 bis 2.160,00
2.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 27a WaffG)	95,00 bis 905,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sachverständigen
2.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	95,00 bis 460,00
2.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	190,00 bis 905,00
2.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 4 und 5 AWaffV)	47,00 bis 460,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29, 32 WaffG)	47,00
2.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 WaffG)	125,00
2.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 6 WaffG)	
2.13.16.1	Ausstellung	95,00
2.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	39,00
2.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	39,00
2.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	27,00
2.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	27,00
2.13.17	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder Anordnungen oder Anzeigebescheinigungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 c, 37 h, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	39,00 bis 905,00
2.13.18	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis, Anzeigebescheinigung etc.	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis
2.13.19	Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen fehlender Voraussetzungen (§ 4 WaffG)	190,00 bis 905,00
2.13.20	Ablehnung einer Anzeigebescheinigung (§ 37 h Abs. 1 WaffG)	47,00
2.13.21	Rücknahme, Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 45 WaffG)	190,00 bis 905,00
2.13.22	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	180,00 bis 540,00
2.13.23	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	95,00 bis 460,00
2.13.24	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	380,00 bis 1.335,00
2.13.25	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)	63,00
2.13.26	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
2.13.26.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	61,00 bis 660,00
2.13.26.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	61,00 bis 465,00
2.13.26.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	87,00
2.13.26.4	Erfolgloser Kontrollversuch bei Verweigerung der unangemeldeten Kontrolle	87,00
2.14	Prostituiertenschutzgesetz	
2.14.1	Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Prostituiertenschutzgesetz)	775,00 bis 5.180,00
2.14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 Prostituiertenschutzgesetz)	255,00 bis 1.550,00
2.14.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit im Prostitutionsgewerbe (§ 15. Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz)	100,00 bis 515,00
3.	Amt für Schule und Bildung	
3.1	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	5,50
3.2	Ersatzausstellung für einen Schüler*innenausweis	6,30
3.3	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg im Breisgau	55,70
4.	Baurechtsamt	
4.1	Allgemeines	
4.1.1	Berechnung der Gebühren	
4.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach – Wasserrecht – Straßenrecht – Naturschutzrecht – Denkmalschutz – Sanierungssatzung – Betriebssicherheitsverordnung – Milieuschutz so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
4.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 4.4.1, 4.4.2, 4.4.6, 4.5.1, 4.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
4.1.2	Gebührenerhöhung	
4.1.2.1	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung oder bei nachträglicher Erteilung einer erforderlichen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in einem selbstständigen Verfahren das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 4.4, 4.7.1 und 4.8 an.	
4.1.2.2	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte Nutzungsänderungen fällt bei nachträglicher Genehmigung maximal das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 3.4.3 an.	
4.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
4.2.1	für 5 Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	210,04
4.2.2	für jeweils bis zu 5 weiteren Teileigentumseinheiten	26,26
4.2.3	bei Nachträgen für je 2 geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	105,02
4.2.4	Mit jeder Bescheinigung nach den Ziffern 4.2.1 – 4.2.3 sind 5 Ausfertigungen abgegolten, für jede weitere Mehrfertigung	26,26
4.3	Kennntisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	
4.3.1	Kennntisgabeverfahren (§ 51 LBO)	420,08
4.3.2	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	157,53
4.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
4.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,0 v. T. der Baukosten, mindestens 525,10 Euro

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
4.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5,0 v. T. der Baukosten, mindestens 420,08 Euro
4.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	525,10 bis 8.401,60
4.4.4	Genehmigungsfiktion nach § 54 Abs. 5 LBO	4,0 v. T. der Baukosten, mindestens 315,06
4.4.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Genehmigung)	315,06 bis 4.200,80
4.4.6	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	52,51 bis 1.575,30
4.4.7	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,0 v. T. der Baukosten, mindestens 420,08 Euro
4.4.8	Rücknahme eines unvollständigen Antrags oder Zurückweisung wegen Unvollständigkeit	315,06
4.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
4.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,0 v. T. der Baukosten, mindestens 420,04 Euro
4.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	420,08 bis 8.401,60
4.5.3	„unechter Bauvorbescheid“ bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Abs. 5 Satz 2 LBO)	315,06 bis 8.401,60
4.5.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	315,06 bis 4.200,80
4.5.5	Rücknahme eines unvollständigen Antrags oder Zurückweisung wegen Unvollständigkeit	315,06
4.6	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	262,55 bis 1.575,30
4.7	Abweichung, Ausnahmen und Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	
4.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens bei ansonsten verfahrensfreien Vorhaben	315,06
4.7.2	Je Abweichung / Ausnahme / Befreiung	105,02 bis 6.000,00
4.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	420,08 bis 8.401,60
4.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
4.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	0,8 v. T. der Baukosten, mindestens 420,08 Euro
4.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	105,02 bis 7.876,50
4.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	315,06 bis 4.200,80
4.11	Schornsteinfegerwesen	
4.11.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchffHwG	735,14
4.11.2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchffHwG	315,06
4.11.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchffHwG	315,06
4.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 20 Abs. 1 SchffHwG	262,55
4.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchffHwG	315,06
4.11.6	Mängelbeseitigung nach § 5 SchffHwG i.V.m. § 47 LBO	315,06 bis 1.050,20
4.12	Denkmalschutz	
4.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	bei bescheinigten Aufwendungen	
4.12.1.1	bis 2.500 Euro	120,00
4.12.1.2	bis 25.000 Euro	240,00
4.12.1.3	bis 50.000 Euro	360,00
4.12.1.4	bis 250.000 Euro	480,00
4.12.1.5	bis 500.000 Euro	960,00
4.12.1.6	je weitere 500.000 Euro	240,00
4.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	157,50 bis 4.200,00
4.12.3	Rücknahme eines unvollständigen Antrags oder Zurückweisung wegen Unvollständigkeit	78,75
4.12.4	Denkmalrechtliche Genehmigung von Balkonsolaranlagen pro Balkonsolaranlage	50,00
5.	Forstamt	
5.1	Forstverwaltung – Landeswaldgesetz	
5.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	82,00 bis 218,00
5.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 1 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	109,00 bis 437,00
5.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	109,00 bis 437,00
5.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	54,00 bis 437,00
5.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	82,00 bis 437,00
5.1.6	Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Negativattest) gem. § 25 LWaldG)	82,00 bis 437,00
5.1.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	82,00 bis 656,00
5.1.8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	82,00 bis 1.531,00
5.1.9	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	27,00 bis 1.093,00
5.1.10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	82,00 bis 437,00
5.1.11	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	54,00 bis 546,00
5.1.12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	54,00 bis 546,00
5.1.13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	54,00 bis 437,00
5.1.14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzentresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	54,00 bis 437,00
5.1.15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	54,00 bis 874,00
5.1.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	27,00 bis 437,00
5.1.17	Sonstige Aufgaben der unteren Forstbehörde je Stunde	27,00 bis 1.093,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
5.2	Kreisjagdamt	
5.2.1	Jagdscheine	
5.2.1.1	Einjahresjagdschein	70,00 zzgl. Jagdabgabe
5.2.1.2	Dreijahresjagdschein	140,00 zzgl. Jagdabgabe
5.2.1.3	Tagesjagdschein	41,00 zzgl. Jagdabgabe
5.2.1.4	Jugendjagdschein	41,00 zzgl. Jagdabgabe
5.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	41,00
	Anmerkung zu lfd. Nrn. 5.2.1.1 und 5.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Drei- jahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
5.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
5.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Be- scheinigung des Dienstherrn ist erforderlich)	gebührenfrei
5.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die jagdliche Aufgabe erfüllen	gebührenfrei
5.2.1.6.3	Wildtierschützer nach § 48 JWMG, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
5.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	54,00 bis 437,00
5.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	54,00 bis 874,00
5.2.2	Jagd	
5.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG, § 7 JWMG)	109,00
5.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG)	54,00 bis 218,00
5.2.2.3	Anerkennung als Wildtierschützer*in (§ 48 Abs. 2 JWMG)	109,00
5.2.2.4	Sonstige Aufgaben der unteren Jagdbehörde	27,00 bis 1.093,00
6.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	70,00
7.	Standesamt	
7.1	Bestattungswesen	
7.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	24,50
7.1.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 28 BestattVO)	33,00
7.1.3	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 25 Abs. 2, 3 BestattVO)	82,50
7.1.4	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen und Aschen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 35 BestattVO)	
7.1.4.1	nach Ablauf der Ruhezeit (über 15 Jahre)	82,50
7.1.4.2	während der Ruhezeit (nach 5 Jahren, aber vor Ab- lauf von 15 Jahren)	157,00
7.1.4.3	während der Ruhezeit (vor Ablauf von 5 Jahren)	281,00
7.1.5	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestattVO)	82,50
7.2	Namensänderung	
7.2.1	Änderung eines Familiennamens	235,00 bis 1.593,00
7.2.2	Änderung eines Vornamens	198,00 bis 996,00
7.2.3	Nachträglich ausgefertigte Abschrift einer Namens- änderungsurkunde	24,50
7.3	Personenstandsangelegenheiten: In Personenstandsangelegenheiten werden anson- ten Gebühren nach der Verordnung des Innenminis- teriums zur Durchführung des Personenstandsgeset- zes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
8.	Standesamt Freiburg-Ebnet	
	Trauung Schloss Ebnet: Gartensaal, Fläche vor Freitreppe oder Steinkreis (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	413,00 (incl. Miete für die Kapelle)
9.	Standesamt Freiburg-Hochdorf	
9.1	Trauung im Kastaniengarten (Grundbetrag) (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	58,66
9.2	Aufbau Mikrofonanlage	13,04
9.3	Längere Verweildauer im Garten pro angefangene 10 Min.	13,04
10.	Standesamt Freiburg-Lehen	
	Trauung im Lehener Türmle (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	238,00 (incl. Miete für das Türmle)
11.	Standesamt Freiburg-Munzingen	
	Trauung auf der Freifläche auf dem Wasserhochbe- hälter (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	68,00
12.	Standesamt Freiburg-Opfingen	
	Trauung am Opfinger See (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	220,00
13.	Standesamt Freiburg-Tiengen	
13.1	Trauung am Reutemattensee ohne Eigenleistung (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	127,00
13.2	Trauung am Reutemattensee mit Eigenleistung (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	37,00
13.3	Trauung im Tuniberghaus (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	71,00
13.4	Trauung im Gewölbekeller der Kulturvogtei (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	178,00
14.	Standesamt Freiburg-Waltershofen	
	Trauung auf dem ehemaligen Wasserreservoir (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.3)	70,00
15.	Umweltschutzamt	
15.1	Abfall- und Altlastenrecht	
15.1.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durch- führung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrVG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsver- ordnungen in der jeweils geltenden Fassung	52,79 bis 6.334,20
15.1.2	Entscheidungen bei Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrVG	52,79 bis 686,21
15.1.3	Bestätigung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrVG	52,79 bis 686,21
15.1.4	Erteilung/Änderung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrVG	79,18 bis 1.689,12
15.1.5	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schäd- lichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	158,36 bis 4.222,80

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
15.1.6	Anordnung zur Abwehr SBV und zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	211,14 bis 6.334,20
15.1.7	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	158,36 bis 4.222,80
15.1.8	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Erlass einer Verbindlichkeits- erklärung eines SP oder Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	686,21 131.751,36
15.1.9	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG auch i.V.m. nach BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften	105,57 bis 2.639,25
15.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	
15.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
15.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegewil- ligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutz- gesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzver- ordnung (KinArbSchV) sowie dem Fahrpersonalge- setz (FPersG)	105,57 bis 6.334,20
15.2.1.2	Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	105,57 bis 3.378,24
15.2.1.3	Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	105,57 bis 4.222,80
15.2.1.4	Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	105,57 bis 1.689,12
15.2.1.5	Ausnahmegewilligungen nach § 6 i.V.m. § 54 JArbSchG	105,57 bis 1.689,12
15.2.2	Technischer Arbeitsschutz	
15.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegewil- ligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikalien- gesetz (ChemG), dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	105,57 bis 9.501,30
15.2.2.2	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
15.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 422,28
15.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.744,82
15.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	20.058,30 zzgl. 1 v. T. des die 5.000.000 übersteigen- den Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 15.2.2.2:	
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen	
	– für die Erlaubnis zur Errichtung	75 v. H. der vorstehenden Beträge
	– für die Erlaubnis zum Betrieb	50 v. H. der vorstehenden Beträge
	4. Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbei- tungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
15.3	Immissionsschutzrecht	
15.3.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V. mit der 4. BlmSchV	686,21 bis 66.509,10
15.3.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BlmSchG i.V. mit der 4. BlmSchV	131,96 bis 66.509,10
15.3.3	Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG i.V. mit der 4. BlmSchV	131,96 bis 66.509,10
15.3.4	Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG	131,96 bis 66.509,10
15.3.5	Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	131,96 bis 66.509,10
15.3.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG	131,96 bis 39.588,75
15.3.7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	131,96 bis 39.588,75
15.3.8	Zusätzliches Verfahren nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder § 7 UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles)	79,18 bis 66.509,10
15.3.9	Genehmigung von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV	131,96 bis 39.588,75
15.3.10	Bearbeitung einer Anzeige nach §§ 15, 67 BlmSchG	131,96 bis 39.588,75
15.3.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG	131,96 bis 39.588,75
15.3.12	Anordnung nach §§ 20, 21, 24 oder 25 BlmSchG	79,18 bis 13.196,25
15.3.13	Messanordnung nach §§ 26, 28, 29 oder 29a BlmSchG	79,18 bis 13.196,25
15.3.14	Überwachung nach § 52 BlmSchG	79,18 bis 13.196,25
15.3.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BlmSchG und der auf Grund dies- es Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	52,79 bis 6.334,20
	Anmerkungen: Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtli- chen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntma- chungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BlmSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
15.4	Naturschutzrecht	
15.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Stel- lungnahme des Umweltschutzamtes für Entschei- dungen anderer Behörden) sowie eigenständige Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	48,40 bis 5.808,00
15.4.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (u.a. Abbauvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllen von Bodenvertiefungen) nach § 19 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) einschließlich deren Verlängerung nach § 19 Abs. 6 NatSchG	48,40 bis 13.552,00
15.4.3	Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8 und 9, 34 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 BNatSchG und §§ 19 Abs. 5, 46 Abs. 5 NatSchG	96,80 bis 2.323,20
15.4.4	Untersagungen nach §§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 5 NatSchG	96,80 bis 2.323,20
15.4.5	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG	48,40 bis 2.323,20

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
15.4.6	Ausnahmen nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG	48,40 bis 3.872,00
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 15.4.1 – 15.4.6:	
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Natur- schutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23 – 29 BNatSchG.	gebührenfrei
15.4.7	Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	24,20 bis 774,40
15.4.8	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	96,80 bis 2.323,20
15.4.9	Widerrufliche oder befristete Zulassung von Wer- beanlagen, Himmelstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung sowie Ausnahmen zur Fassaden- beleuchtung nach § 21 NatSchG	96,80 bis 2.323,20
15.4.10	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG i.V.m. § 53 NatSchG	48,40 bis 2.323,20
15.4.11	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökokonto-Maßnah- me in das Ökokonto-Verzeichnis; §§ 3, 4 ÖKVO	96,80 bis 3.872,00
15.4.12	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotop- kartierung (§ 30 BNatSchG) und sonstiger Kartie- rungen	8,07 bis 774,40
	• Fotokopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind – von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) – von Verordnungstexten bzw. Gebietsinforma- tionen – von Auszügen aus dem Naturdenkmalbuch.	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 15.4.12: Es können nur bestimmte Formate angeboten wer- den; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen kom- plexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
15.5	Wasserrecht	
15.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 14 Wasser- gesetz (WG))	158,36 bis 8.445,60
15.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewäs- sers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	844,56 bis 10.557,00
15.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, § 14 WG)	950,13 bis 10.557,00
15.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 60 Abs. 3 WHG, § 48 WG)	158,36 bis 8.445,60
15.5.5	Erlaubnis für Anlagen in, an, über, unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WHG)	211,14 bis 4.222,80
15.5.6	Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG)	211,14 bis 6.334,20
15.5.7	Ausnahmegenehmigung von sonstigen Schutzvor- schriften im Überschwemmungsgebiet (§ 78a Abs. 2 WHG)	211,14 bis 6.334,20
15.5.8	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzge- bieten (§§ 51, 53 WHG)	1.055,70 bis 8.973,45
15.5.9	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§ 52 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	211,14 bis 6.334,20
15.5.10	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	844,56 bis 12.070,17
15.5.11	Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	527,85 bis 12.070,17
15.5.12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	105,57 bis 3.167,10
15.5.13	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)	105,57 bis 12.070,17
15.5.14	Maßnahmen im Zusammenhang mit alten Rechten bzw. alten Befugnissen (§§ 20 Abs. 2 WHG, 15 WG)	105,57 bis 2.639,25
15.5.15	Befreiung von Verboten innerhalb des Gewässer- randstreifens (§ 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG)	105,57 bis 2.639,25
15.5.16	Anzeigebestätigungen gem. §§ 40, 41 AwSV	105,57 bis 2.639,25
	Anmerkung zu lfd. Nr. 15.5.6 und 15.5.15: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entschei- dung zu treffen, wird die Gebühr vom Baurechtsamt erhoben.	
15.5.17	Wasserrechtliche Anzeigebestätigung gem. § 43 i.V.m. § 92 VVG	105,57 bis 2.639,25
15.5.18	Bei der Prüfung von Anträgen einschl. der erforder- lichen örtlichen Überprüfungen für ohne Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung ausgeführte Maßnahmen kann bei nachträglicher Zulassung das 3-fache der betreffenden Gebühr nach Ziff. 15.5.5 und 15.5.6 erhoben werden.	
15.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesund- heitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)	105,57 bis 9.501,30"

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 26. November 2025
(Martin W. W. Horn), Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif- ten der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekom- men, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Ver- fahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ab- lauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung

An mehrere Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind Bescheide gemäß § 11 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG) vom 03.07.2007 (GBl. S. 293) öffentlich zuzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntma- chung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können (§ 11 Abs. 2 LVwZG).

Die Personalien der betroffenen Personen sowie der Ort, an dem die Bescheide eingesehen werden können, werden in der Zeit vom 08.12.2025 bis 22.12.2025 an den Gemeindeverköndungstafeln im Rathaus der Stadt Freiburg und in den Rat- häusern der Ortsverwaltungen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2025
Der Oberbürgermeister Stadt Freiburg im Breisgau

Öffentliche Zustellung

Mehreren Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ist ein Bescheid ge- mäß § 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 03.07.2007 öffentlich zuzustellen.

Die Personalien der betroffenen Personen sowie der Ort, an dem der Bescheid eingesehen werden kann, werden in der Zeit vom 8.12.2025 bis 7.1.2026 an den Gemeindeverköndungstafeln im Rathaus der Stadt Freiburg und in den Rathäusern der Ortsverwaltungen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2025
Der Oberbürgermeister Stadt Freiburg im Breisgau

Winterangebote für Wohnungslose

Neu gestartet: Hausarztangebot für nicht versicherte Menschen

Immer mehr Menschen in Deutschland werden wohnungslos, insbesondere in den Ballungszentren. Auch in Freiburg steigt die Zahl der Menschen, die in der städtischen Notübernachtung oder im öffentlichen Raum nächtigen. Deswegen gibt es jetzt im Winter wieder mehrere zusätzliche Angebote.

Winterübernachtung
Die „Winterübernachtung“ war in den letzten zwei Jahren eine große Entlastung für die städtische Notunterkunft OASE. Sie bietet 25 Feldbetten in einem Saal der bisherigen Zachäus-Gemeinde in Landwasser. Das Angebot beginnt am Freitag, 12. Dezember, und läuft bis Ende April 2026. Die Aufnahme erfolgt zwischen 18 und 22 Uhr über die OASE. Vor Ort kümmern sich Studierende der Evangelischen Hochschule unter der Leitung einer Fachkraft des Diakonischen Werks und ein Sicherheitsdienst um die Menschen.

Kältebus
Bis Ende März ist der Kältebus vom Deutschen Roten Kreuz wieder nachts im Stadtgebiet unterwegs: von 19.30 Uhr bis Mitternacht. Das Team bietet warme Getränke und Suppe an und stellt bei Bedarf Hygieneartikel, warme Kleidung sowie Schlafsäcke und Isomatten bereit. Die Kooperation mit dem städtischen Kontaktnetz Straßensozialarbeit wird fortgeführt. Für interessierte potenzielle Helfer*innen bietet das DRK an Samstagen regelmäßig Infoveranstaltungen in der Dunantstraße 2 an; am 13. Dezember um 9 Uhr sowie am 10. Januar und am 14. Februar um 10 Uhr.



Bringt Warmes in kalten Nächten: Der Kältebus des Roten Kreuzes ist im Winter ein wichtiges Angebot.

Wärmestuben
Nachmittags können wohnungslose Menschen bis März folgende Einrichtungen zusätzlich zu den üblichen Öff-

nungszeiten nutzen: Von 14 bis 17 Uhr öffnen das Café Lichtblick der Calvery Chapel (montags), das Ferdinand-Weiß-Haus des Diakonischen Werks (dienstags und donnerstags) und die Pflasterstub' des Caritasverbands (mittwochs) ihre Türen. Zudem hat freitags bis sonntags von 16 bis 21 Uhr die „Insel“ der Heilsarmee geöffnet sowie am Samstagmorgen wechselweise das Ferdinand-Weiß-Haus und die Pflasterstub'.

„BERGauf“
Das Projekt „BERGauf: Beratung – Erstversorgung – Reintegration – Gesundheit“ ist im September 2025 gestartet. Es etabliert eine wöchentliches Hausarztangebot in der Pflasterstub' und dem Ferdinand-Weiß-Haus. Fester Bestandteil ist eine Beratung für nicht versicherte Menschen durch städtische Fachkräfte. Behandlungskosten, die nicht abrechenbar sind, werden durch Fördermittel finanziert. Die Sprechzeiten sind mittwochs im Ferdinand-Weiß-Haus von 10.30 bis 12 Uhr und in der Pflasterstub' von 12.30 bis 13.30 Uhr.

Menschen ohne Bleibe
Die Zahlen zur Wohnungsnotfallhilfe in Freiburg stehen seit Kurzem im Informationsportal FR.ITZ bereit: Auf fritz.freiburg.de die zweite Kachel „Bauen und Wohnen“ auswählen und dann unter „Thema“ „Wohnungsnotfallhilfe“ anklicken. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen gestiegen: So gab es 2025 in der OASE, die wohnungslose Menschen ab 18 Jahren kurzfristig aufnimmt, 22.530 Übernachtungen, das sind gut 2100 mehr als im Jahr zuvor. Und fast 200 Menschen nächtigten den letzten Winter über im öffentlichen Raum – 2024 waren es 133.

Ein Überblick über die Hilfen gibt es unter www.freiburg.de/wohnungslosigkeit. Gezielte Auskünfte erteilt das Amt für Soziales: afs@freiburg.de

Die Seilbahn fährt wieder

Fünf Wochen war sie wegen Sanierung geschlossen, jetzt nimmt die längste Umlaufseilbahn Deutschlands ihren Betrieb wieder auf: Ab Samstag, 6. Dezember, verkehrt die Schauinslandbahn täglich von 9 bis 17 Uhr, mit Ausnahme eines Ruhetags am 24. Dezember. Auch das Bergrestaurant auf dem Freiburger Hausberg öffnet wieder. Ein Grund für die lange Wartungsperiode



war der Austausch eines der vier rund 27 Tonnen schweren Trageile. Seit mehr als 50 Jahren war es im Einsatz. Abgelöst wurde es jetzt von einem neuen Trageil mit integriertem Lichtwellenleiter. Dadurch verbessert sich die Datenverbindung zwischen allen Stationen und die Sicherheit der gesamten Anlage. Die nächste Revision der Schauinslandbahn ist im kommenden März angesetzt.

Gigant im Verborgenen

Amtsblatt-Serie (Teil 3): Der Riesenregenwurm – ein lokales Unikat

Im Südschwarzwald, so auch am Freiburger Hausberg Schauinsland, lebt ein außergewöhnliches Tier: der Badische Riesenregenwurm. Mit einer Länge von bis zu 50 Zentimetern und einem Gewicht von 25 bis zu 50 Gramm ist er die größte Regenwurmart Europas – und zugleich ein echtes Schwarzwälder Unikat. Denn: Lumbricus badensis ist ein Endemit, der weltweit nur in dieser Region vorkommt.



Mal drei: Dieses Bild zeigt leider nur einen nahen Verwandten des Badischen Riesenregenwurms. Der kann mehr als dreimal so lang werden wie dieses rund 15 Zentimeter lange Exemplar.

Tierisch was los

Der Riesenregenwurm lebt in den sauren, kalkarmen Böden der Hochlagen des Südschwarzwalds zwischen 1000 und 1400 Metern. Dort gräbt er bis zu zweieinhalb Meter tiefe Röhrensysteme in den Waldboden. Seiner Wohnhöhle bleibt er wenn möglich ein Leben lang treu, überdauert in der Tiefe auch strenge Frostwinter, ohne zu erfrieren, und kann bis zu 20 Jahre alt werden. Tagsüber bleibt er zumeist unter der Erde, nur bei feuchtem Wetter oder nachts wagt er sich an die Oberfläche.

Trotz seiner verborgenen Lebensweise spielen Riesenregenwürmer – wie auch an-

dere Regenwurmart – eine wichtige Rolle im Ökosystem: Sie ziehen Blätter und Pflanzenreste von der Oberfläche in ihre Gänge, fressen abgestorbene Pflanzenreste und Mikroorganismen. Pro Tag vertilgt ein Wurm etwa die Hälfte seines Eigengewichts und scheidet im Akkord Kothäufchen aus, die wichtige Pflanzennährstoffe enthalten – ein hochwirksamer, hochkonzentrierter Walddünger. Sein Kanalsystem durchzieht, lockert und durchlüftet den Boden, gibt ihm zugleich Struktur und lässt Regenwasser schneller versickern. Davon profitieren Pflanzenwurzeln und wichtige Bodenorganismen.

Die Partnersuche ist für Lumbricus badensis einfach, denn wie alle Regenwürmer ist er zwittrig, und jeder Wurm besitzt sowohl männliche als auch weibliche Geschlechtsorgane. Das Liebespiel allerdings ist gefährlich, denn es findet an der Oberfläche statt, wo Fressfeinde lauern. Wegen seiner Größe ist der Badische Riesenregenwurm ein begehrter und besonders nahrhafter Proteinsnack selbst für größere Tiere wie Eule, Dachs oder Wildschwein, umso mehr, wenn es ihn während der Paarung im Doppelpack gibt.

(Nicole Schmalfuß, Leiterin des Forstamts)

Impressum
STADT FREIBURG IM BREISGAU
Presse- und Öffentlichkeitsreferat
Rathausplatz 4, 79098 Freiburg
Verantwortlich für den Inhalt:
Martina Schickel
Auflage: 111.000

Redaktion: Eberhard Heusel, Stella Schewe, Julia Springmann
Tel. 201-1341, -1342, -1315
E-Mail: amtsblatt@freiburg.de
Fotos: Patrick Seeger
Reklamationen und Newsletter / E-Paper und barrierefreies PDF: www.freiburg.de/amtsblatt

Erscheinungsweise, Verteilung:
alle 14 Tage samstags an alle Haushalte als Beilage der Wochenzeitung „Der Sonntag“, Briefkästen mit Aufkleber „Keine kostenlosen Zeitungen“ werden nicht beliefert. Das Amtsblatt liegt außerdem in der Bürgerberatung im Rathaus und in den Ortsverwaltungen aus.

Verlag: Badischer Verlag GmbH & Co. KG, Lörracher Str. 3, 79115 Freiburg, i. A. der Freiburger Stadtkurier Verlagsgesellschaft mbH
Herstellung: Freiburger Druck GmbH & Co. KG, 79115 Freiburg

Stellenanzeigen

WIR ♥ FR STADT FREIBURG IM BREISGAU DIE ARBEITGEBERIN



UMWELTSCHUTZAMT
SACHBEARBEITUNG
FINANZPLANUNG UND BUDGETSTEUERUNG
EG 9c TVöD bzw. nach Besoldungsgruppe A10 g.D. LBesO | Bis 14.12.2025

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG
SACHBEARBEITER*IN
GEBÜHRENERHEBUNG UND BEITRÄGE
Entgeltgruppe 9c TVöD | Bewerbungsfrist 14.12.2025

AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
BETREUER*IN
FÜR DIE RICHARD-MITTERMAIER-SCHULE
Bis Entgeltgruppe S4 TVöD | Bewerbungsfrist 14.12.2025

GARTEN- UND TIEFBAU
GÄRTNER*INNEN & HELFER*INNEN
FÜR UNSERE GRÜNFLÄCHEN
Bis Entgeltgruppe 5 TVöD | Bewerbungsfrist 14.12.2025

BAURECHTSAMT
ARCHITEKT*IN/BAUINGENIEUR*IN
ALS STADTBAUMEISTER*IN FACHEXPERT*IN TECHNIK
Bis Entgeltgruppe 12 TVöD | Bewerbungsfrist 21.12.2025

AMT FÜR WOHNRAUMENTWICKLUNG UND VERMESSUNG
SACHBEARBEITER*IN
IMMOBILIENBEWERTUNG IN DER GESCHÄFTSSTELLE GUTACHTERAUSSCHUSS
Bis Entgeltgruppe 8 TVöD | Bewerbungsfrist 21.12.2025

AMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ
DISPONENT*IN
DER INTEGRIERTEN LEITSTELLE
Entgeltgruppe 8 TVöD | Bewerbungsfrist 21.12.2025

IMMOBILIENMANAGEMENT FREIBURG
REINIGUNGSKRAFT (A)
IN TEILZEIT (40 – 50 %) FÜR STÄDTISCHE DIENSTSTELLEN UND SCHULEN
Entgeltgruppe 1 TVöD

AMT FÜR STÄDTISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT
IN DER SCHULKINDBETREUUNG
Bis Entgeltgruppe S 8a TVöD

AMT FÜR STÄDTISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT
KITA
Bis Entgeltgruppe S 8a TVöD SuE

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG
AUSSENDIENSTMITARBEITER*IN
IM VOLLZUGSDIENST DER POLIZEIBEHÖRDE
Entgeltgruppe 8 TVöD

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG
AUSSENDIENSTMITARBEITER*IN
IM GEMEINDEVOLLZUGSDIENST FÜR DEN FUSSSTREIFENDIENST
Entgeltgruppe 6 TVöD

 JETZT BEWERBEN
wirliebenfreiburg.de



Wir lieben Freiburg. Wir leben Vielfalt. Auch als Arbeitgeberin. Deshalb freuen wir uns auf Bewerbungen aller, die für ihr Thema brennen und unsere Stadt weiterbringen wollen. Alle Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Behinderung, Alter, Hautfarbe, Religion oder sexueller Orientierung sind bei uns willkommen.